

738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (486 der Beilagen): Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)

Die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1988 wurde am 9. März 1988 im Nationalrat eingebracht und in der nächstfolgenden Sitzung dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Justizausschuß beschäftigte sich erstmals in seiner Sitzung am 18. März d. J. mit dieser Regierungsvorlage. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Rieder und Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Graff und des Bundesministers für Justiz Dr. Foregger wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Gradischnik, Mag. Waltraud Horvath, Dr. Preiß und Dr. Rieder; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Fasslabend, Dr. Gaigg, Dr. Graff und Mandorff; von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Helene Partik-Pablé sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Mag. Geyer angehörten. An einem Teil der Beratungen wirkte ferner vertretungsweise der Abgeordnete Dr. Keller mit. Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Graff, zu Stellvertretern wurden die Abgeordneten Dr. Gradischnik und Dr. Ofner sowie zum Schriftführer der Abgeordnete Mandorff gewählt.

Als Sachverständige wurden den Verhandlungen Dr. Aistleitner, Richter des OLG Linz, Univ.-Prof. Dr. Burgstaller, Dr. Felzmann, Hofrat des OGH, Dr. Jesionek, Prä-

sident des JGH Wien, Generalanwalt Dr. Kodek, Dr. Leirer, Generalsekretär des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, Dr. Markel, Präsident und Obmann der Fachgruppe Jugendrichter der Vereinigung der Österreichischen Richter, Ministerialrat Dr. Reissig und Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Schneider beigezogen. Das Bundesministerium für Justiz war in den Verhandlungen des Unterausschusses außer durch den Bundesminister für Justiz Dr. Foregger durch Sektionsleiter Ministerialrat Dr. Miklau, Ministerialrätin Dr. Schausberger, Staatsanwalt Dr. Litzka und Staatsanwältin Dr. Stortecky vertreten, soweit zivilrechtliche Belange berührt wurden, auch durch Ministerialrätin Dr. Djalinos, Ministerialrat Dr. Feitzinger und Staatsanwalt Dr. Storrman.

Der Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt fünf Arbeitssitzungen mit der Regierungsvorlage. Neben den Unterausschußberatungen haben – vornehmlich in der tagungsfreien Zeit – mehrere Gespräche zwischen den Fraktionen stattgefunden, an denen im Beisein von Bundesminister für Justiz Dr. Foregger und Beamten des Bundesministeriums für Justiz vor allem die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder und Dr. Ofner – zum Teil unter Beiziehung der oben erwähnten Sachverständigen – teilgenommen haben. Auch bei der Jugendrichtertagung in Maria Taferl vom 26. bis 30. September d. J. wurde der letzte Stand des Entwurfes beraten, und es wurden von dort weitere Anregungen beigezogen.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß sodann dem Justizausschuß durch seinen Obmann Abgeordneten Dr. Graff in dessen Sitzung am 7. Oktober 1988. Von den Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder und Dr. Helene Partik-Pablé wurde ein gemeinsamer umfassender Abänderungsantrag, der die Ergebnisse der Unterausschußberatungen wiedergibt, vorgelegt.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Gaigg, Mag. Geyer, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Keller und Dr. Fasslabend sowie Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages in der diesem Bericht begedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen.

Zur Berichterstatte für das Haus wurde die Abgeordnete Mag. Waltraud Horvath gewählt.

Weiters hat der Justizausschuß die nachstehenden Feststellungen getroffen und erläutert die vorgenommenen Änderungen wie folgt:

Artikel I

Zum ersten Abschnitt (Begriffsbestimmungen):

Zu § 1:

Die Einbeziehung der Altersgruppe der 18- bis unter 19jährigen stellt eine wesentliche Veränderung des Anwendungsbereiches des Jugendgerichtsgesetzes dar. Der Justizausschuß folgt dem Vorschlag der Regierungsvorlage, diese Altersgruppe dem Jugendstrafrecht zu unterstellen und dadurch eine Vereinheitlichung der Altersgrenze für Jugendliche und für Minderjährige mit dem 19. Lebensjahr herbeizuführen. Der Justizausschuß ist sich bewußt, daß der nunmehr dem Jugendstrafrecht unterstellte Jahrgang eine gegenüber den 14- bis 17jährigen erheblich höhere Kriminalitätsbelastung aufweist, meint jedoch, daß einem Straffälligen in dieser Altersgruppe, das häufig Ausdruck einer „Adoleszenzkrise“ im Prozeß der Anpassung des heranwachsenden Menschen an die Gesellschaft ist, mit den erweiterten Mitteln und Reaktionsweisen des neuen Rechtes erfolgreich begegnet werden kann.

Freilich wird die Einbeziehung der 18jährigen in die Jugendgerichtsbarkeit deren Geschäftsanfall erhöhen und auch zu einer Befassung mit bisher im Jugendstrafverfahren weitgehend unbekanntem Delinquenzbereichen (Straßenverkehrs-, Militärdelikte) führen. Auf Grund der in den letzten Jahren rückläufigen Anzeigenzahl und der zu erwartenden demographischen Entwicklung kann der Mehranfall jedoch weitgehend kompensiert werden, und der Verbreiterung der zu behandelnden Deliktformen steht eine Verbreiterung der zur Verfügung stehenden Reaktionsweisen gegenüber.

Der Ausschuß hat die Frage diskutiert, ob die Strafmündigkeitsgrenze, die auch in der Regierungsvorlage mit dem 14. Lebensjahr festgesetzt ist, beibehalten oder auf das 15. Lebensjahr angehoben werden sollte. Für eine allfällige Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze würde vor allem der

Umstand sprechen, daß eine Angleichung an das Ende des Pflichtschulalters vorgenommen werden könnte, zumal Fälle von Schwermriminalität in der Altersgruppe der 14- bis 15jährigen kaum vorkommen. Nach eingehenden Überlegungen und der Einholung von Stellungnahmen der Ämter der Landesregierungen (Jugendwohlfahrtsbehörden) sowie von Schul- und Sicherheitsbehörden, in denen überwiegend eine Beibehaltung der geltenden Strafmündigkeitsgrenze — zumindest für gravierendere Delikte — befürwortet worden ist, sieht der Ausschuß jedoch von einem solchen Schritt ab. Für den minder schweren Deliktsbereich (Vergehen) wird jedoch in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage eine weitgehende Strafbefreiung der 14- und 15jährigen für Handlungen ohne schwereres Verschulden vorgeschlagen (§ 4 Abs. 2 Z 2).

Um die schleppende Bezeichnung „Beschuldigter (Angeklagter)“ nicht wiederholt verwenden zu müssen, spricht der Entwurf ausschließlich vom „Beschuligten“, versteht unter dieser Bezeichnung aber gegebenenfalls auch den Angeklagten im Sinne der Bestimmungen über das schöffnen- und geschwornengerichtliche Verfahren.

Zum zweiten Abschnitt (Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen):

Zu §§ 2 und 3:

1. Der Justizausschuß bekennt sich dazu, daß die im Jugendgerichtsgesetz herkömmliche gemeinsame richterliche Zuständigkeit für strafrechtliche und für familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen beibehalten werden soll, um dem Jugendrichter die Möglichkeit zu geben, zivilrechtliche Maßnahmen als Alternativen zu strafrechtlichen Sanktionen, gegebenenfalls auch zusätzlich zu diesen, in Erwägung zu ziehen. Für diese einheitliche Zuständigkeit des Jugendrichters spricht schon die Notwendigkeit der raschen Durchführung des Verfahrens bzw. der unverzüglichen Einleitung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Damit soll aber vor allem auch dem seit langem bewährten Grundgedanken Rechnung getragen werden, daß der Jugendrichter auch über die Möglichkeit des Einsatzes anderer als nur strafrechtlicher Maßnahmen verfügen soll. Das entspricht dem Selbstverständnis der Jugendrichter. Inhaltlich baut der Entwurf die außerstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten durch die Verankerung des außergerichtlichen Tausgleichs (§ 7) und durch die im Rahmen der vorläufigen Verfahrenseinstellung (§ 9) verfügbaren differenzierten Erledigungsformen erheblich aus. Wenngleich sich dadurch zweifellos das Schwergewicht der nichtstrafrechtlichen richterlichen Verfügungen in die Richtung dieser Reaktionsformen auf Jugenddelinquenz verlagern wird, bleibt doch auch Raum für familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen, die ihrerseits im Zuge der gleichfalls vor dem Abschluß stehen-

den Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes heutigen Gegebenheiten und neuen Bedürfnissen angepaßt werden. In engem Zusammenhang damit ist auch die Bestimmung des § 26 der Regierungsvorlage zu sehen, die eine Identität in der Person des Vormundschafts- und Pflegschaftsrichters für Minderjährige und des Jugendstrafrichters anstrebt.

2. Wird einem Unmündigen oder Jugendlichen eine mit Strafe bedrohte Handlung angelastet und ist in diesem Zusammenhang eine Gefährdung seiner weiteren persönlichen Entwicklung zu besorgen, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob und welche familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Verfügungen zu treffen sind, was jeweils im Einzelfall vom Richter zu erwägen sein wird. In verfahrensrechtlicher Hinsicht sah die Regierungsvorlage bei der Entscheidung über solche Verfügungen die Anwendung der Bestimmungen des Außerstreitverfahrens vor. Demgegenüber vertritt der Justizausschuß jedoch die Auffassung, daß in Rückkehr zum geltenden Recht die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzuziehen ist, weil hiedurch eine größere Einheitlichkeit in der Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen (innerhalb derselben vom Strafgericht behandelten Angelegenheit) — und zwar auch im Hinblick auf den Instanzenzug — gewahrt bleibt. Daher schlägt der Ausschuß vor, § 3 der Regierungsvorlage an die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung anzupassen, demgemäß die von der Sache her gebotenen Abweichungen in Anlehnung an das geltende Recht vorzusehen und damit auch den Begriff der (familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlichen) „Maßnahmen“ durch den der „Verfügungen“ zu ersetzen. Solche Verfügungen sind vom Strafrichter (im Strafakt) mit Beschluß zu treffen. Die Zuständigkeit dafür kommt ihm bis zur Beendigung des Strafverfahrens zu. Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Zuständigkeit für familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen wieder auf das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht übergehen, dem vom Strafgericht die erforderlichen Abschriften oder Ablichtungen aus den Strafakten zu übermitteln sind (§ 33 Abs. 1 letzter Satz).

In diesem Zusammenhang ist freilich darauf hinzuweisen, daß nach dem Konzept des Entwurfes Jugend(straf)richter und Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsrichter zumindest auf bezirksgerichtlicher Ebene in der Regel ohnedies ein und dieselbe Person sein sollen (§ 26 Abs. 1). Ist das der Fall, so ist die Zuständigkeitsregelung des § 2 Abs. 2 nur für die Frage von Bedeutung, ob eine erwogene familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügung von diesem „Richter für Minderjährige“ im Strafakt oder im Pflegschaftsakt zu treffen ist.

3. § 3 Z 3 regelt die Anhörungsrechte vor Erlassung einer familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Verfügung neu. In erster Linie sind der Jugendwohlfahrtsträger und — außer bei Gefahr

im Verzug — der Jugendliche selbst, seine Erziehungsberechtigten und Pflegeeltern, ferner auch ein allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer sowie die Einrichtung der Jugendgerichtshilfe zu hören. Die Anhörung der Landesschulbehörde, die im geltenden Recht vorgesehen ist, soll nicht mehr Pflicht sein.

Beschlüsse nach Z 2 sollen neben ihrer Zustellung an die Parteien des Strafverfahrens insbesondere dem Jugendwohlfahrtsträger und überdies dem von ihnen unmittelbar betroffenen Personenkreis — also vor allem den gesetzlichen Vertretern oder anderen Erziehungsberechtigten, insbesondere auch Pflegeeltern — zugestellt werden (§ 3 Z 4).

§ 3 Z 6 sieht — ebenso wie das geltende Recht — die Möglichkeit der Verbindung der Beschwerde gegen einen Beschluß nach Z 2 mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen ein Urteil vor, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist. Die Frist für die Beschwerde verlängert sich in einem solchen Fall bis zum Ablauf der Frist für die Ausführung des Rechtsmittels gegen das Urteil. Wann und durch wen immer sowohl das Urteil als auch ein gleichzeitig ergangener Beschluß nach Z 2 angefochten werden, entscheidet der für die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zuständige Gerichtshof (der für Strafsachen zuständige Rechtsmittelsenat) auch über die Beschwerde.

Die Bestimmung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde entspricht ebenfalls dem geltenden Recht (§ 3 Z 7).

Eine dem § 3 JGG 1961 entsprechende Bestimmung, wonach die Anordnung der Fürsorgeerziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz neben der Verhängung einer Freiheitsstrafe nur im Falle einer bedingten Nachsicht der Strafe zulässig ist, scheint dem Ausschuß entbehrlich, zumal die Praxis der letzten Jahre sowohl die Fürsorgeerziehung als auch die unbedingte Freiheitsstrafe weit zurückgedrängt hat und der vorliegende Entwurf ebenso wie das neue Jugendwohlfahrtsrecht diese Tendenzen bekräftigt.

Zum dritten Abschnitt (Jugendstrafrecht):

Zu § 4:

Die Regierungsvorlage entsprach im wesentlichen den §§ 9 und 10 JGG 1961, indem sie von der Strafflosigkeit Unmündiger sowie Jugendlicher mit anzunehmender verzögerter Reife ausging. Der Justizausschuß vertritt hiezu und zu den folgenden Bestimmungen der §§ 6 bis 9 grundsätzlich die Ansicht, daß das System der vielfältigen Strafflosigkeits- und Einstellungsmöglichkeiten gegenüber der Regierungsvorlage verdeutlicht und zugleich dogmatisch verbessert werden soll. Die materiellrechtliche Strafflosigkeitsbestimmung des § 4 der

Regierungsvorlage soll daher durch Einbeziehung der im § 6 Abs. 2 der Regierungsvorlage vorgesehenen Fälle sowie durch Anführung des § 42 StGB erweitert werden. Die in den §§ 6 ff. vorgesehenen Reaktionsformen kommen erst dann in Betracht, wenn nicht bereits die Voraussetzungen des § 4 vorliegen. In diesem Sinn war auch die Überschrift dieser Bestimmung zu ergänzen.

Die neue Z 2 des Abs. 2, die im wesentlichen der Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Regierungsvorlage entspricht, sieht die Straflosigkeit eines zur Tatzeit noch nicht 16jährigen Jugendlichen wegen eines Vergehens vor, sofern ihm ein schweres Verschulden nicht anzulasten ist und die Anwendung des Jugendstrafrechtes auch nicht aus besonderen Gründen (trotz nicht schweren Verschuldens ausnahmsweise) geboten erscheint. Dieser Strafausschließungsgrund setzt für die privilegierte Altersgruppe einer strafrechtlichen Verfolgung enge Grenzen, sodaß bei den 14- und 15jährigen im Bereich der minder schweren Alltagskriminalität künftig stets dann ohne Strafverfolgung das Auslangen zu finden sein wird, wenn nicht im Einzelfall ein als schwer zu wertendes Verschulden oder andere aus dem Durchschnitt der Fälle herausragende (besondere) Gründe die Durchführung eines Strafverfahrens, zumindest aber die Herbeiführung eines außergerichtlichen Tauschgleichs, verlangen. Der Justizausschuß sieht in dieser Regelung insbesondere auch eine Schlußfolgerung aus der Diskussion um die Frage einer Anhebung des Strafmündigkeitsalters, in der die Sinnhaftigkeit einer Unterscheidung zwischen der Alltags- und Bagatellkriminalität einerseits und den (in dieser Altersgruppe sehr seltenen) schweren Fällen von mehreren Seiten betont worden ist.

Abs. 2 Z 3 bestimmt die Straflosigkeit Jugendlicher im Fall der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat. § 42 StGB geht seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 von einem Strafrahmen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe aus. Der Justizausschuß ist der Ansicht, daß dieser Anwendungsbereich grundsätzlich auch im Jugendstrafrecht nicht überschritten werden soll (§ 5 Z 7), zumal die übrigen Voraussetzungen des § 42 StGB bei Jugendlichen ohnedies häufiger angenommen werden können und der Entwurf darüber hinaus im § 6 einen Verfolgungsverzicht in weiterem Umfang vorsieht.

Zu § 5:

1. Diese Bestimmung soll deutlicher als in der Regierungsvorlage die Zielsetzungen des Jugendstrafrechtes und die Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten festlegen, was auch schon in der neuen Überschrift Ausdruck findet. Die vorrangige Zielsetzung der Ahndung von Jugendstraftaten soll vor allem darin bestehen, den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. In der neuen Z 1 wird daher dem Grundsatz der Spezialprävention Vorrang eingeräumt. Vor dem Hinter-

grund der seit Jahrzehnten unbestrittenen erzieherischen und individualisierenden Grundausrichtung des Jugendstrafrechtes sollen demgegenüber generalpräventive Erwägungen zwar nicht schlechthin ausgeschlossen sein, aber nach Ansicht des Ausschusses doch im Verhältnis zum Erwachsenenstrafrecht weit zurückgedrängt werden. Solche Erwägungen sollen im Jugendstrafrecht in aller Regel nicht die Entscheidung beeinflussen, ob es der Durchführung oder Weiterführung des Strafverfahrens bzw. des Ausspruches einer (bestimmten) Strafe bedarf, sondern nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, in denen eine Bedachtnahme auf Belange der Generalprävention aus besonderen Gründen unerlässlich erscheint. Dieser Grundsatz der weitestgehenden Zurückdrängung der Generalprävention ergibt sich

- aus § 5 Z 1 („vor allem“) für die einschlägigen Regelungen des allgemeinen Strafrechtes (insbesondere §§ 37, 42, 43, 43 a StGB) und
- aus § 14 für die besonderen Erledigungsformen des Jugendstrafrechtes.

Der Justizausschuß hält in diesem Zusammenhang fest, daß diese Zurückdrängung der Generalprävention nur die Rolle generalpräventiver Überlegungen als ein die Strafverfolgungs- und Strafzumessungserwägungen im konkreten Einzelfall beeinflussender Faktor betrifft, die generalpräventive Bedeutung der Strafrechtspflege insgesamt jedoch unberührt läßt.

2. In den Fällen der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe im allgemeinen Strafrecht soll das Mindestmaß der für Jugendstraftaten angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafe mit einem Jahr festgesetzt werden. Ein höheres Mindestmaß scheint dem Ausschuß angesichts der Entwicklung der Strafenpraxis der Gerichte im Jugendstrafrecht bei den schwersten Straftaten nicht am Platz (Z 1). Im weiteren stellte sich für den Ausschuß die Frage, ob in den übrigen Fällen die Ober- und Untergrenzen der Freiheitsstrafdrohungen wie im geltenden Recht und in der Regierungsvorlage generell halbiert werden sollten oder ob überhaupt auf ein Mindestmaß verzichtet werden sollte. Die Erfahrungen der Praxis haben nämlich gezeigt, daß bei jugendlichen Rechtsbrechern derzeit in einem hohen Maß von der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 StGB Gebrauch gemacht wird. Die zur Zeit halbierte Untergrenze des Strafrahmens wird sehr häufig, zum Teil sogar bei der Mehrheit der Verurteilungen, unterschritten.

Der Justizausschuß hält es für einen tragbaren Kompromiß, zwar bei den schwersten Strafdrohungen eine Untergrenze weiterhin vorzusehen, im übrigen jedoch auf ein gesetzliches Mindestmaß allgemein zu verzichten. Durch diese Regelung soll den Tendenzen der Praxis, Strafuntergrenzen de facto abzubauen, entgegengekommen werden,

ohne im oberen Bereich der Delikte übermäßig weite Strafrahmen vorzusehen. Abgesehen von den in der Z 2 erwähnten Fällen soll demnach die Strafdrohung von zehn bis zu zwanzig Jahren bei Jugendstraftaten in eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren umgewandelt werden. Die nächststrengere allgemeine Strafdrohung reicht von fünf bis zu fünfzehn Jahren; hier ergibt sich nach dem Gesagten bei Jugendlichen ein Strafrahmen bis zu siebeneinhalb Jahren ohne Untergrenze. Ebenso soll bei allen niedrigeren Strafdrohungen eine Untergrenze im Jugendstrafrecht künftig entfallen (Z 3 und 4).

Die Regierungsvorlage sah eine Halbierung des Höchstmaßes zeitlicher Freiheitsstrafen nur in Ansehung von Straftaten vor, die ein Jugendlicher vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat. Hat der Jugendliche zum Tatzeitpunkt bereits das 18. Lebensjahr vollendet, so sollten für ihn die für Erwachsene geltenden Strafobergrenzen mit der Einschränkung maßgebend sein, daß das Höchstmaß zeitlicher Freiheitsstrafen von zwanzig Jahren auf fünfzehn Jahre herabgesetzt wird. Hiezu vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß auf eine Sonderregelung für die neu in die Jugendgerichtsbarkeit einbezogene Altersgruppe der 18jährigen verzichtet werden kann, zumal die Strafpraxis zeigt, daß man auch bei diesem Altersjahrgang mit halbierten Strafdrohungen durchaus das Auslangen finden kann. Der Entfall einer differenzierenden Regelung dient auch einer Vereinfachung der Bestimmung. In Übereinstimmung damit soll auch das Höchstmaß der nach Tagessätzen zu bestimmenden Geldstrafen nicht nach der Über- oder Unterschreitung des 18. Lebensjahres differenziert, sondern allgemein auf die Hälfte herabgesetzt werden (Z 5).

3. Zur Frage der Geldstrafen, deren Bemessung sich nach der Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens richtet, und zwar einschließlich der Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen, hat die Diskussion im Justizausschuß ergeben, daß solche Sanktionen nicht — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — schematisch herabgesetzt, wohl aber derart flexibel gestaltet werden sollen, daß dem Einzelfall angemessen und zwar so reagiert werden kann, daß gewinnabschöpfende Geldstrafen sowie Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen das Fortkommen des Verurteilten nicht gefährden. Solche Strafen bzw. Nebenstrafen sollen daher nur dann und in dem Ausmaß verhängt werden, als der Jugendliche über Geld- und Vermögenswerte verfügt, aus denen eine solche Strafe ohne Schaden für sein weiteres Fortkommen bestritten werden kann. Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß es im Falle der anteilmäßigen Aufteilung des Strafbeitrages auf mehrere Beschuldigte durch den Entfall oder die niedrigere Bemessung der Strafe für den Jugendlichen nicht zu einer Mehrbelastung oder Benachteiligung von Mitbeschuldigten kommen darf (Z 6).

4. Zur Aufnahme des § 42 StGB in die Z 7 wird auf die Begründung zu § 4 des Entwurfes verwiesen.

Der Grundsatz, daß bei der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des StGB im Jugendstrafrecht im allgemeinen (mit den in der Z 7 genannten Ausnahmen) von den durch Z 4 geänderten (herabgesetzten) Strafdrohungen auszugehen ist, führt auch zu einer Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfristen. Nach eingehender Erörterung des Für und Wider einer solchen Verkürzung geht der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage davon aus, daß die Argumente dafür insbesondere deshalb die Gegenargumente etwas überwiegen, weil das Verstreichen eines längeren Zeitraumes nach der Tat ohne neuerliche Straffälligkeit bei einem Jugendlichen angesichts der raschen persönlichen Entwicklung stärker ins Gewicht fällt als bei einem Erwachsenen. Zudem entspricht eine Verkürzung der Verjährungszeit für Jugendstraftaten zumindest bei schweren Delikten mit langer Verjährungsfrist einer alten Tradition des österreichischen Strafrechts, die allerdings durch das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz vom Jahre 1974 unterbrochen worden ist. Demnach ergeben sich auf Grund der herabgesetzten Strafdrohungen folgende verkürzte Verjährungszeiten für strafbare Handlungen Jugendlicher (gegliedert nach der im Erwachsenenstrafrecht angedrohten Freiheitsstrafe):

1. Lebenslange Freiheitsstrafe und Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe:
 - a) Tatbegehung nach Vollendung des 16. Lebensjahres: 20 Jahre;
 - b) Tatbegehung vor Vollendung des 16. Lebensjahres: 10 Jahre;
2. Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren: 10 Jahre;
3. Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren: 5 Jahre;
4. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren: 5 Jahre;
5. Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren: 3 Jahre;
6. Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr und darunter: 1 Jahr.

Die Z 9 wurde gegenüber der Z 5 der Regierungsvorlage kürzer und klarer gefaßt, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

Zu § 6:

Wie schon zu § 4 ausgeführt, bedarf die in der Regierungsvorlage vorgesehene Systematik der Einstellungsmöglichkeiten einer weitergehenden Klarstellung. Vor allem erscheint es dem Ausschuß notwendig, eine klarere Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu ziehen. Gerade die Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht soll einen vorrangigen Gesichtspunkt der neuen Systematik der §§ 6 bis 9 bilden. Ein Absehen von der Verfolgung nach § 6 soll danach allein der

Staatsanwaltschaft zukommen. Der Verfolgungsverzicht soll bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen zwingend sein („hat ... abzusehen“).

§ 6 Abs. 1 umschreibt die Voraussetzungen für das Unterbleiben der Strafverfolgung gegenüber der Regierungsvorlage teilweise neu. Die Staatsanwaltschaft soll dann auf die (weitere) Verfolgung einer Jugendstraftat verzichten, wenn die Annahme begründet ist, das Gericht werde entweder das Strafverfahren nach § 9 vorläufig einstellen oder nach § 12 keine Strafe aussprechen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß weitere Maßnahmen (insbesondere die Bestellung eines Bewährungshelfers oder die Erteilung einer Auflage) nicht geboten erscheinen, um den Betroffenen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Festzuhalten ist, daß ein Verfolgungsverzicht unter den erwähnten konkreten Voraussetzungen grundsätzlich bei allen Straftaten zulässig ist, die nach allgemeinem Strafrecht mit einer zehn Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, als Jugendstraftaten demnach mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Der Inhalt des § 6 Abs. 2 der Regierungsvorlage wurde als materiellrechtlicher Strafausschließungsgrund in den § 4 Abs. 2 Z 2 überstellt und ist der Bestimmung über den Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft daher vorgelagert. Hiezu wird auf die Begründung zu dieser Bestimmung verwiesen.

§ 6 Abs. 2 entspricht weitgehend dem § 6 Abs. 3 der Regierungsvorlage. Der Justizausschuß meint jedoch, daß die — nicht mehr zwingend, aber fakultativ — vorgesehene Belehrung des Verdächtigen stets durch das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht vorgenommen werden soll.

Der Abs. 4 der Regierungsvorlage war einerseits im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Z 2, andererseits deshalb zu streichen, weil die mitumfaßte Möglichkeit des außergerichtlichen Tausgleichs vom Gericht nach Ansicht des Ausschusses im Rahmen der Regelung des neuen § 8 angewendet werden soll.

Zu § 7:

Die Prüfung der Möglichkeit eines außergerichtlichen Tausgleichs, in der der Justizausschuß die wichtigste Neuerung des Entwurfes erblickt, soll in erster Linie Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein.

Was die Umschreibung der Voraussetzungen für den außergerichtlichen Tausgleich anlangt, so zieht der Ausschuß die Formulierung vor, daß der Verdächtige „Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat ... auszugleichen“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß der Betroffene die Bereitschaft erkennen lassen muß, sich mit der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und ihrem Unrechtsgehalt auseinanderzusetzen sowie Verantwortung zu übernehmen.

Zugleich sollen auch Fälle, in denen eine (unmittelbare) Schadensgutmachung nicht möglich ist, der Durchführung eines außergerichtlichen Tausgleichs nicht entzogen sein.

Im Abs. 2 soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß in Fällen eines außergerichtlichen Tausgleichs insbesondere der Verletzte — allerdings nur, soweit er Bereitschaft hiezu zeigt — in die Bemühungen des Sozialarbeiters um eine außerprozessuale Bereinigung des Tatvorwurfs einzubeziehen ist („Täter-Opfer-Ausgleich“). Das Vorliegen der Bereitschaft des Verletzten zur Mitwirkung am außergerichtlichen Tausgleich ist aber nicht als Bedingung für dessen Zustandekommen anzusehen. Eine fehlende Bereitschaft des Verletzten (die diesem unbenommen bleiben muß) soll die Herbeiführung eines außergerichtlichen Tausgleichs grundsätzlich nicht hindern. Die Schadensgutmachung soll in der Regel ein Kernstück des außergerichtlichen Tausgleichs bilden, doch sind Formen einer mittelbaren oder symbolischen Wiedergutmachung, Ersatzleistung oder Genugtuung (etwa auch freiwillige Leistungen gegenüber gemeinnützigen Einrichtungen) bis hin zur Entschuldigung gegenüber dem Verletzten denkbar und auch in der Praxis der „Konfliktregelung“ bereits erprobt. Solchen Formen des indirekten Tausgleichs kommt besonders bei Delikten ohne materielle Schadenszufügung, ohne individualisierbares Opfer und eben auch bei mangelnder Bereitschaft des Verletzten zu einem zumutbaren Schadensausgleich Bedeutung zu.

Zu § 8:

In Fällen, in denen nicht schon die Staatsanwaltschaft einen außergerichtlichen Tausgleich angestrebt hat, die sich jedoch für eine solche Vorgangsweise eignen, soll nach der mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Ansicht des Justizausschusses das Gericht in die Lage versetzt werden, selbst die Möglichkeit eines solchen Tausgleichs zu erkunden. Der Ausschuß schlägt im Sinne seines Bemühens um eine klare Gesetzesgliederung vor, diese richterliche Befugnis aus dem § 6 Abs. 4 der Regierungsvorlage in einen gesonderten Paragraphen zu überstellen und dem Gericht (Untersuchungsrichter, Vorsitzendem) bis zum Beginn der Hauptverhandlung eine ausdrückliche Prüfungspflicht in dieser Richtung aufzuerlegen.

Die Voraussetzungen für die Prüfung der Möglichkeit eines außergerichtlichen Tausgleichs liegen vor, wenn es sich nicht um einen Fall „schwerer Schuld“ handelt und weder der Ausspruch einer Strafe noch weitere Maßnahmen, die nur im Rahmen einer vorläufigen Einstellung nach § 9 getroffen werden können (Probezeit, Weisungen, Bewährungshilfe, Auflagen), erforderlich erscheinen bzw. wenn letztere auch nicht durch den Inhalt einer informellen „Konfliktregelung“ ersetzbar erscheinen.

Zu §§ 9 bis 11:

1. Ein Hauptanliegen der Regierungsvorlage ist es, dem Jugendrichter alternative Verfahrens- und Erledigungsformen zur Vermeidung der Durchführung einer Hauptverhandlung, einer Verurteilung und damit verbunden auch der Eintragung in das Strafregister in die Hand zu geben. Auf diese Weise soll der Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität in das Vorverfahren und auf informellere Reaktionsformen verlagert werden. Auch der Justizausschuß bekennt sich zu dem vorgeschlagenen Rechtsinstitut der vorläufigen Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage, zumal mit ähnlichen Erledigungsmöglichkeiten bei Suchtgiftdelikten, ferner auch in anderen Rechtsordnungen, positive Erfahrungen gewonnen wurden. Dem straffälligen Jugendlichen sollen weitere Möglichkeiten eingeräumt werden, förmlichen strafrechtlichen Sanktionen zu entgehen, sofern er bestimmten spezialpräventiv ausgerichteten Maßnahmen, vor allem der Bestellung eines Bewährungshelfers, zustimmt oder die Bereitschaft zeigt, durch die Erfüllung bestimmter Auflagen anstelle strafrechtlicher Sanktionen selbst einen positiven Beitrag zu leisten. Es kann davon ausgegangen werden, daß durch die Einführung der vorläufigen Verfahrenseinstellung auf Probe der bisherige quantitative Anwendungsbereich des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes eingeschränkt werden wird.

Da jedenfalls die im Entwurf vorgesehenen Auflagen, in gewissem Sinne aber auch die Festsetzung einer Probezeit, die Erteilung von Weisungen und die Beistellung eines Bewährungshelfers, einen Sanktionersatz darstellen, soll die Zuständigkeit zur vorläufigen (und zur endgültigen) Einstellung des Strafverfahrens ausschließlich dem Gericht zukommen. Eine vorläufige Verfahrenseinstellung bietet dem Gericht aber auch die Möglichkeit, in jenen Fällen korrigierend und nachholend einzuschreiten, in denen die Staatsanwaltschaft keine ausreichende Grundlage für einen Verfolgungsverzicht gefunden hat, nach Ansicht des Gerichtes jedoch eine (weitere) strafrechtliche Verfolgung und vor allem eine Verurteilung und Bestrafung des Beschuldigten kriminalpolitisch nicht geboten sind.

Der Justizausschuß hält es für angebracht, im Wortlaut des § 9 Abs. 1 deutlich zu machen, daß eine vorläufige Verfahrenseinstellung nicht etwa als „Ausweg“ in Fällen mit zweifelhafter Beweislage gewählt werden darf, sondern vielmehr einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzt, wobei die bisherigen Verfahrensergebnisse nach der subjektiven Überzeugung des Richters für ein strafrechtliches Verschulden des wegen einer Jugendstrafat Verfolgten im Sinne eines „Prima-facie-Beweises“ sprechen. Im Regelfall wird — schon wegen der normierten Zustimmungserfordernisse — ein Geständnis des Beschuldigten vorliegen; ein solches soll allerdings nicht Voraussetzung

für die Anwendung der neuen Rechtseinrichtung sein. Jedenfalls ist im Zusammenhang mit der Anwendung des § 9 zu beachten, daß für den Beschuldigten weiterhin die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) gilt. Der Ausschuß legt deshalb Wert auf die Möglichkeit, daß der Beschuldigte — abgesehen von den im § 9 enthaltenen Zustimmungserfordernissen — jederzeit auch die Fortsetzung des Strafverfahrens begehren kann (§ 11 Abs. 1), etwa um den gegen ihn vorliegenden Tatverdacht zu entkräften.

Im Fall der vorläufigen Verfahrenseinstellung auf Probe wird nach Ansicht des Ausschusses verhältnismäßig oft Anlaß bestehen, von der Möglichkeit der Bestellung eines Bewährungshelfers oder der Erteilung von Weisungen Gebrauch zu machen.

Da eine vorläufige Einstellung auf Probe eine — wenn auch noch nicht endgültige — Enderledigung darstellt, sieht § 9 Abs. 2 vor, daß die Probezeit in die Verjährungszeit nicht einzurechnen ist. Im Fall der vorläufigen Verfahrenseinstellung gegen Auflage soll die bis zur Erfüllung der Auflage verstreichende Zeit bei der Berechnung der Verjährungsfrist gleichfalls außer Betracht bleiben.

Im § 9 Abs. 3 sieht der Justizausschuß davon ab, die Anhörung der gesetzlichen Vertreter- (zum Gebrauch des Begriffes „gesetzlicher Vertreter“ in der Einzahl wird auf die Ausführungen zu § 38 verwiesen) des Beschuldigten vor der Erteilung von Weisungen oder Auflagen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers als zwingendes Erfordernis zu gestalten. In aller Regel soll zwar den Eltern des Jugendlichen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Die Gestaltung der Vorschrift als Soll-Bestimmung ermöglicht es jedoch, eine gegebenenfalls unverhältnismäßige Verzögerung des Verfahrens bzw. einer dringend gebotenen Maßnahme im Einzelfall zu vermeiden.

2. Der Beschluß zur vorläufigen Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage soll in Anlehnung an die Vorgangsweise bei Strafverfügungen (§ 460 Abs. 2 StPO) zunächst nur dem Staatsanwalt zuzustellen sein. Dadurch soll für den Fall der Erhebung einer Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft vermieden werden, beim Beschuldigten durch die sofortige Zustellung des Einstellungsbeschlusses den (gegebenenfalls falschen) Anschein der Erledigung der Sache bzw. Unsicherheit hervorzurufen. Allfällige Auffassungsunterschiede zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht sollen vorweg einer ehestmöglichen Lösung durch die Rechtsmittelinstanz zugeführt werden. Erst dann erscheint die Zustellung des Beschlusses an den Betroffenen sinnvoll. Ein der Staatsanwaltschaft gegenüber rechtskräftiger Beschluß, das Strafverfahren auf Probe oder gegen Auflage einzustellen, ist nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch seinen gesetzlichen Vertretern

(§ 38 Abs. 2) und dem Verletzten zuzustellen (§ 10 Abs. 1).

3. Daß das Verfahren auf Antrag des Beschuldigten jederzeit fortzusetzen ist, ist nunmehr in § 11 Abs. 1 (§ 10 Abs. 2 der RV) geregelt, die endgültige Einstellung in § 10 Abs. 2 (§ 11 Abs. 2 der RV).

Sollten nach endgültiger Verfahrenseinstellung neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die eine andere Beurteilung der Einstellungs-voraussetzungen nahelegen, so steht der Staatsanwaltschaft nach § 352 StPO die Möglichkeit offen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu begehren.

4. § 11 Abs. 2 bestimmt, daß das Strafverfahren jedenfalls fortzusetzen ist, wenn der Beschuldigte Auflagen nicht oder nicht vollständig erbringt. Die Möglichkeit der inhaltlichen Änderung der erteilten Auflagen (§ 21 Abs. 1) bleibt unbenommen.

§ 11 Abs. 3 soll dem Gericht nunmehr die Möglichkeit geben, ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren nicht erst im Fall einer Verurteilung des Beschuldigten wegen einer vor Ablauf der Probezeit oder vor Erfüllung von Auflagen begangenen strafbaren Handlung fortzusetzen, sondern schon dann, wenn ein Antrag auf Bestrafung (Strafantrag, Anklageschrift) der Staatsanwaltschaft vorliegt. Damit soll dem Grundgedanken des § 494 a StPO Rechnung getragen werden, wonach stets möglichst eine gemeinsame Erledigung offener Straf-festsetzungen erfolgen soll. Die Fortsetzung des Strafverfahrens soll nicht zwingend erfolgen, sondern nur dann, wenn dies — in Übereinstimmung mit der Regelung des § 53 Abs. 1 StGB — aus spezialpräventiven Erwägungen tatsächlich geboten ist. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Antrag auf Bestrafung wegen einer schon vor der vorläufigen Verfahrenseinstellung begangenen strafbaren Handlung erst nachträglich gestellt wird. Die vorgeschlagene Formulierung erfaßt auch diesen Fall, sodaß der in der Regierungsvorlage enthaltene zweite Satz des § 10 Abs. 1 ersatzlos entfallen kann. Im übrigen ist die Neufassung des § 11 Abs. 3 dem § 20 des Suchtgiftgesetzes nachgebildet. Das gilt auch für den dem § 11 Abs. 5 angefügten Satz, wonach das fortgesetzte Strafverfahren neuerlich einzustellen ist, falls das neu eingeleitete Verfahren anders als durch einen Schuldspruch endet.

Nach § 11 Abs. 4 kann das vorläufig eingestellte Strafverfahren auch fortgesetzt werden, wenn der Beschuldigte innerhalb der Probezeit trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen eine ihm erteilte Weisung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß der im allgemeinen Strafrecht (§ 53 Abs. 3 StGB) gebrauchte Begriff des „bösen Willens“ aus Gründen der einheitlichen Auslegung auch im Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen soll. Ferner geht der Ausschuss davon aus, daß sich ein Beschuldigter nicht stets dann dem Einfluß seines Bewährungshelfers

(beharrlich) entzieht, wenn er für diesen nicht mehr erreichbar ist, sondern nur, wenn er Handlungen setzt, die offenbar auf eine Unterbindung des Kontaktes ausgerichtet sind.

Die vorgenommene Neufassung des § 11 Abs. 5 stellt sprachlich klar, daß nur das vorläufig eingestellte Strafverfahren wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer in dieser Zeit erfolgten Verurteilung fortgesetzt werden kann.

Zu § 12:

Der Justizausschuß schlägt vor, den herkömmlichen, aber mehrdeutigen Begriff der „Ermahnung“ durch den präziseren Ausdruck „Schuldspruch ohne Strafe“ zu ersetzen, mit dem auch für den Betroffenen verdeutlicht werden soll, daß ungeachtet des Unterbleibens einer Bestrafung eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt. Statt auf das „Sich-Begnügen“ des Gerichtes mit einer Ermahnung abzustellen, erscheint es zweckmäßiger, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen das Gericht im Fall der Verurteilung von einem Strafausspruch abzusehen hat, nämlich dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Diese spezialpräventiv ausgerichtete Beurteilung soll jedenfalls im Mittelpunkt der Erwägungen stehen. Gründe der Generalprävention sollen nur in Ausnahmefällen mitberücksichtigt werden (§ 14).

Zu § 13:

Der Justizausschuß schlägt vor, den unter Umständen zu Mißverständnissen und Verwechslungen Anlaß bietenden (und im übrigen sprachlich nicht ganz zutreffenden) Begriff der „bedingten Verurteilung“ durch die Bezeichnung „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“ zu ersetzen. Auch im Fall des § 13 soll für den Beschuldigten klar erkennbar sein, daß eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt.

Zu § 14:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend der Regierungsvorlage, wurde jedoch sprachlich verbessert und einerseits enger gefaßt, andererseits auch auf den Fall des Schuldspruches ohne Strafe (§ 12) und damit auf alle besonderen Erledigungsformen des Jugendstrafrechts bezogen. Einer Erwähnung des § 7 bedarf es nicht, weil es sich bei einer Erledigung durch außergerichtlichen Tausgleich entweder um einen Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft (§ 6) oder um eine Einstellung durch das Gericht (§ 8 Abs. 2) handelt. Im übrigen, vor allem zum Ausnahmecharakter generalpräventiver Erwägungen im Jugendstrafrecht, wird auf die Ausführungen zu § 5 Z 1 verwiesen. Die neue

Überschrift soll den § 14 besser von den anderen Bestimmungen abgrenzen.

Zu § 15:

§ 15 entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage, der Ausschuß schlägt jedoch vor, den Abs. 3 sprachlich zu verbessern. Zu der Verwendung des Begriffes „aus bösem Willen“ wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 16:

Auch diese Bestimmung soll ihrem Inhalt nach unverändert bleiben, jedoch teilweise neu gegliedert werden. Die vorgeschlagene Fassung des Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß eine an die Stelle des Strafausspruches tretende Abweisung des Straffestsetzungsantrages der Staatsanwaltschaft nicht bloß mit Berufung, sondern auf Grund des durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gestalteten Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs. 1 Z 11 StPO unter Umständen auch mit einer Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft werden kann.

Zu § 17:

§ 17 bleibt der Sache nach unverändert. Der Justizausschuß möchte jedoch durch die Neufassung noch deutlicher zum Ausdruck bringen, daß die — im Erwachsenenstrafrecht nach § 46 Abs. 3 StGB in Ausnahmefällen zulässige — Berücksichtigung der Generalprävention bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, die wegen einer Jugendstraftat verhängt worden ist, ausgeschlossen ist. Die Verwendung des Wortes „jeweils“ im Zusammenhang mit der Mindeststrafzeit von einem Monat deutet an, daß diese an die Stelle der sowohl im § 46 Abs. 1 als auch im § 46 Abs. 2 StGB festgesetzten Mindeststrafzeit von drei Monaten tritt.

Zu § 18:

Neben der Anpassung an die neue Bezeichnung des § 13 erscheint dem Ausschuß eine klarstellende Regelung zur Frage des Zeitpunktes erforderlich, zu dem der Beschluß auf vorzeitige Beendigung der Probezeit wirksam wird. Die Regierungsvorlage läßt die Frage offen, mit welchem Zeitpunkt der Beginn der Tilgungsfrist im Falle der vorzeitigen Beendigung der Probezeit anzusetzen ist. Die Neufassung soll klarstellen, daß das Gericht nicht etwa die Probezeit auf eine kalendermäßige Frist zu verkürzen, sondern auch in diesem Fall das Absehen vom Strafausspruch, die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter mit Beschluß für endgültig zu erklären hat, sodaß der Lauf der Tilgungsfrist ab Rechtskraft der Verurteilung bzw. ab dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung zu berechnen ist (§§ 43 Abs. 2, 48 Abs. 3 StGB, § 2 Tilgungsgesetz 1972).

Zum vierten Abschnitt (Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe):

Zu § 19:

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Aufzählung der Auflagen, die einem Beschuldigten im Rahmen einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens nach § 9 Abs. 1 Z 2 erteilt werden können, zwar eine ausschließliche bleiben soll, daß die Umschreibung der vier im Abs. 1 erwähnten Aufgabentypen jedoch derart weit ist, daß so gut wie alle in Betracht kommenden Möglichkeiten darin Deckung finden.

Der — wenig bestimmte — Hinweis auf die „Mitwirkung in Einrichtungen der Gemeinde“ im Abs. 1 Z 2 der Regierungsvorlage erscheint entbehrlich, zumal gemeinnützige Leistungen dort ohnehin nur beispielsweise erwähnt sind.

Ein „sonstiger Beitrag zum Ausgleich der Tatfolgen“ im Sinne des Abs. 1 Z 3 setzt nach Auffassung des Justizausschusses nicht eine zivilrechtliche Einigung mit dem Verletzten voraus (der unter Umständen hiezu nicht bereit ist). Grundsätzlich kann jede nach den Umständen sinnvolle materielle oder auch immaterielle Wiedergutmachungsleistung, zu der sich der Beschuldigte bereiterklärt und die ihm im Sinne des Abs. 2 zumutbar ist, zum Gegenstand einer Auflage gemacht werden. Die Möglichkeiten hierfür können in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 2 durch Betrauung eines Sozialarbeiters erkundet werden (§ 20 Abs. 5).

Zu § 20:

Das bereits in der Regierungsvorlage 1983 vorgesehen gewesene Erfordernis der Zustimmung der Einrichtung, in deren Rahmen gemeinnützige Leistungen erbracht oder Veranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 4 abgehalten werden sollen, soll in den Abs. 3 aufgenommen werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß wohl auch nur solche Einrichtungen in die vom Bundesminister für Justiz zu veröffentlichende Liste (Abs. 4) aufzunehmen sein werden, die sich bereiterklärt haben, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen in ihrem Bereich zuzulassen und allenfalls zu überwachen. Nach Ansicht des Ausschusses wird es jedoch nicht unbedingt der Einholung einer individuellen Zustimmungserklärung im Sinne des Abs. 3 in jedem Einzelfall bedürfen, sondern gegebenenfalls auch mit einer im Vorhinein generell erteilten Zustimmung der Einrichtung das Auslangen gefunden werden können. Sprachliche Neuformulierungen in den Abs. 3 und 5 sollen überdies zahlenmäßige Verweisungen im § 20 Abs. 4 der Regierungsvorlage ohne inhaltliche Änderung ersetzen.

Die vom Bundesminister für Justiz nach Abs. 4 zu veröffentlichende Liste geeigneter Einrichtungen ist nicht etwa als abschließende Festlegung jener Einrichtungen gedacht, die für gemeinnützige

Leistungen „zugelassen“ werden, sondern lediglich als Informationshilfe für die Gerichte, die nach Maßgabe der Erfahrungen der Praxis von Zeit zu Zeit zu erneuern und zu erweitern sein wird.

Zu § 21:

Abs. 1 war nach Ansicht des Justizausschusses insoweit deutlicher zu fassen, als ausdrücklich darauf Bedacht genommen werden soll, daß die Änderung der Anordnung einer Auflage durch das Gericht auch dann erfolgen kann, wenn es dem Beschuldigten aus ihm nicht zurechenbaren Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Auflage rechtzeitig (oder vollständig) zu erfüllen. Damit soll auch der Fall berücksichtigt werden, daß unvorhergesehene und von ihm nicht oder nicht voll zu verantwortende Umstände den Beschuldigten abhalten, seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Auflage fristgerecht nachzukommen. Es sollte freilich darauf Bedacht genommen werden, daß das Verfahren auch in einem solchen Fall in angemessener Zeit zu Ende geführt und nicht zu lange in Schwebe gehalten wird.

Zu § 22:

Der Wortlaut der Z 2 wurde der Neuformulierung des § 13 angepaßt.

Zum fünften Abschnitt (Zuständigkeit und Geschäftsverteilung):

Zu §§ 23 und 24:

§ 23 der Regierungsvorlage entfällt im Hinblick auf die vorgeschlagene umfassende Neuregelung des Beschwerderechtes im § 32 Abs. 5. Auf die Begründung hiezu wird verwiesen. Auf Grund des Entfalls dieser Bestimmung erhalten die §§ 24 und 25 der Regierungsvorlage die neuen Paragraphenbezeichnungen 23 und 24.

Die Regierungsvorlage sieht den Begriff des Erziehungsnotstandes, der im geltenden Jugendgerichtsgesetz verwendet wird, im Einklang mit den Grundsätzen der Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes nicht mehr vor. Anknüpfungspunkt für die Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit für Minderjährige durch die Jugendgerichte soll die aus einem bestimmten Anlaß zu besorgende Gefährdung der persönlichen Entwicklung des Minderjährigen („Entwicklungsgefährdung“) sein. Diese Umschreibung hat keine Änderung in der Sache zum Ziel, nimmt aber darauf Bedacht, daß sich die kompetenzrechtliche Anknüpfung nicht auf eine gesicherte Feststellung, sondern nur auf eine Vermutung (Besorgnis) stützen kann. Anlaß zur Annahme einer Entwicklungsgefährdung durch den Jugendrichter wird in der Regel eine dem Minderjährigen zur Last gelegte Straftat, allenfalls auch der Umstand sein, daß ein Minderjähriger Opfer einer gravierenden Straftat geworden ist. Der Justizausschuß ist jedoch der

Auffassung, daß eine ausdrückliche Eingrenzung auf diese Anlaßfälle zu einer im Einzelfall möglicherweise unangebrachten Einengung des Zuständigkeitsbereiches des Jugendgerichtes führen würde. Die erwähnten Bezugnahmen auf die Begehung strafbarer Handlungen (die in der Regierungsvorlage freilich ohnehin nur beispielsweise angeführt waren) sollen daher nach Ansicht des Ausschusses entfallen.

Die dem § 23 Z 2 angefügte lit. c soll klarstellen, daß der Jugendgerichtshof Wien nicht nur für die dem Jugendstrafvollzug unterstehenden Strafgefängnisse seines Sprengels, sondern auch für andere im Gefangenenhaus dieses Gerichtshofes angehaltene (erwachsene) Strafgefängene die Aufgaben des Vollzugsgerichtes auszuüben hat.

Die Regierungsvorlage ging davon aus, daß — anders als beim Jugendgerichtshof Wien und beim Jugendgericht Graz — die Aufrechterhaltung der bloßen Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land für Jugendstrafsachen sowie Vormundschafts- und Pflegschaftssachen von Unmündigen und Jugendlichen weder auf Grund der örtlichen Verhältnisse noch aus sachlichen Erwägungen eine Notwendigkeit darstelle. Gegen eine Beseitigung der Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land sprechen jedoch nach Ansicht des Justizausschusses die damit verbundene Aufsplitterung vormundschafts- und pflegschaftsbehördlicher sowie jugendstrafrechtlicher Angelegenheiten auf mehrere Gerichte sowie die deshalb zu besorgenden nachteiligen Auswirkungen auf die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendrichtern und den mit Jugendangelegenheiten befaßten Verwaltungsdienststellen und privaten Einrichtungen.

Während der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage wurde auch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Jugendgerichtes Graz geprüft. Angesichts der verhältnismäßig geringen Auslastung dieses Gerichtes wäre die Ersetzung dieses Sondergerichtes durch eine bloße Sonderzuständigkeit eines Grazer Bezirksgerichtes (ähnlich wie in Linz) grundsätzlich erwägenswert. Vor allem mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Justizausschuß aber entgegen der Regierungsvorlage für eine Aufrechterhaltung der Zuweisung der Jugendschutzsachen an die Jugendgerichte eintritt (§ 25), hält der Ausschuß einen Weiterbestand des Jugendgerichtes Graz letztlich für vertretbar. Am bestehenden organisatorischen Konzept der Jugendgerichtsbarkeit in Wien, Graz und Linz soll demnach durch den Entwurf im Ergebnis nichts geändert werden.

Zu § 25:

Die Regierungsvorlage sah den ersatzlosen Entfall der Bestimmung des § 24 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 vor. Der Justizausschuß ist demgegen-

über zu der Ansicht gelangt, daß die Zuständigkeit der Jugendrichter auch für die sogenannten Jugendschutzsachen beibehalten werden sollte. Hiefür sind sowohl Gründe einer zweckmäßigen Verteilung des Geschäftsanfalles als auch sachbezogene Erwägungen maßgebend. Die Einbeziehung der Achtzehnjährigen in die Jugendgerichtsbarkeit wird zwar zunächst mit einer beträchtlichen Anfallssteigerung der Jugendgerichte in Strafsachen verbunden sein. Dieser Anstieg muß aber vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren rückläufigen Anzeigenzahl bei Jugendlichen sowie der zu erwartenden weiteren Entlastung infolge der demographischen Entwicklung gesehen werden. Dazu kommen die erheblichen entlastenden Auswirkungen mehrerer Bestimmungen dieses Entwurfes, insbesondere der Verlagerung von Enderledigungen in das Vorverfahren und der Einführung des Einzelrichterverfahrens für Jugendstrafsachen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen, im gleichen Umfang wie im allgemeinen Strafrecht. Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, daß eine Mehrbelastung der Jugendgerichtsbarkeit zumindest auf weitere Sicht nicht eintreten wird. Die Beibehaltung der Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit für Jugendschutzsachen erscheint daher geradezu geboten, um eine entsprechende Auslastung — zum Beispiel des Jugendgerichts Graz — zu gewährleisten.

Darüber hinaus haben sich in Strafverfahren wegen des Vergehens nach § 198 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) teilweise besondere Verfahrensweisen herausgebildet und in der Praxis bewährt (zB eine verhältnismäßig häufige Anwendung des § 410 StPO). Vor allem ist auch die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in solchen Strafverfahren ebenso von Bedeutung wie in Jugendstrafsachen. Diese Umstände sprechen nach Ansicht des Ausschusses dafür, die bestehende Zuständigkeitskonzentration in Jugendschutzsachen entgegen dem Vorschlag der Regierungsvorlage aufrechtzuerhalten.

Zu § 26:

Durch die personenbezogene Neuformulierung des Abs. 1 soll die Zielsetzung des Entwurfes, daß die einen bestimmten Minderjährigen betreffenden Pflugschaftssachen und Jugendstrafsachen von ein und demselben Richter geführt werden, verdeutlicht und verstärkt werden. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes soll nur dann zulässig sein, wenn schwerwiegende Gründe der Geschäftsverteilung eine gemeinsame Führung tatsächlich unmöglich machen. Die Bestimmung des § 33 GOG idF des Art. III BGBl. 1985/70, die eine Zusammenfassung der familienrechtlichen Angelegenheiten bei den Bezirksgerichten vorsieht, bietet aber nach Ansicht des Justizausschusses keinen Anlaß, derartig schwerwiegende Gründe anzunehmen. § 26 ist demnach als *lex specialis* zu § 33 GOG anzusehen.

Soweit § 26 Abs. 1 auch die Jugendschutzsachen den für die von ihnen betroffenen Minderjährigen zuständigen Jugendrichtern zuweist, wird Vorsorge zu treffen sein, daß sich die Geschäftsverteilung gegebenenfalls nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des verletzten Minderjährigen (und nicht des Beschuldigten) richtet.

Zu § 27:

Der § 27 Abs. 2 der Regierungsvorlage kann als entbehrlich gestrichen werden.

Zu § 28:

Die Abs. 1 und 2 der Regierungsvorlage können zu einer Bestimmung zusammengefaßt und dadurch vereinfacht werden. Die dem geltenden Recht entsprechende Ergänzung im Abs. 1, wonach sowohl in der öffentlichen als auch in der privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige Personen als Geschworne oder Schöffen herangezogen werden können, soll ein allfälliges Mißverständnis, der Entwurf sehe in dieser Hinsicht eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht vor, vermeiden.

Der Justizausschuß hat ferner die Frage der Aufrechterhaltung der Bestimmung des Abs. 3 erwogen und sich zu ihrer Beibehaltung bekannt. Es wäre aber in Erwägung zu ziehen, eine solche Bestimmung bei gegebener Gelegenheit in das allgemeine Strafverfahrensrecht aufzunehmen.

Zu § 29:

In Angleichung an die Bestimmungen des geltenden Rechtes soll nach Ansicht des Justizausschusses der Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens und nicht schon jeder registermäßige Anfall der Strafsache Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes (und maßgebender Zeitpunkt für die Verständigungspflicht nach § 33 Abs. 1) bleiben.

Zu § 30:

Der Justizausschuß meint, daß besondere Kenntnisse der Soziologie unter den die Eignung von Richtern und Staatsanwälten für Jugendstrafsachen begründenden Eigenschaften nicht gefordert werden sollen.

Zum sechsten Abschnitt (Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen):

Zu § 32:

In Abs. 1 ist im Hinblick auf die vorgenommene Neugestaltung der §§ 6 ff. der Regierungsvorlage eine Anpassung vorzunehmen und das Zitat des § 6 Abs. 4 zu streichen.

Der Justizausschuß hält die Statuierung eines Nichtigkeitsgrundes für den Fall, daß das Gericht zu Unrecht von der Möglichkeit der Verfahrenserledigung nach § 9 keinen Gebrauch gemacht hat,

für geboten, um den in dieser Vorschrift enthaltenen Möglichkeiten einer vereinfachten und den Beschuldigten in der Regel weniger belastenden Verfahrenserledigung den wünschenswerten Anwendungsbereich in der Praxis zu sichern. Die Frage einer vorläufigen Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage soll auch noch in der Hauptverhandlung sorgfältig erwogen werden.

Nach Abs. 4 der Regierungsvorlage sollte bei Fahrlässigkeitsdelikten jugendlicher Beschuldigter unter den Voraussetzungen des § 460 StPO eine Strafverfügung zulässig sein, sofern der Beschuldigte im Zeitpunkt ihrer Erlassung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Gedacht war dabei vor allem an den weiten Anwendungsbereich der Verkehrsunfälle, wo die Strafverfügung große praktische Bedeutung hat. Der Justizausschuß vertritt demgegenüber jedoch die Ansicht, daß eine weitere Differenzierung nach dem Alter des jugendlichen Beschuldigten zum Zeitpunkt der Erlassung der Strafverfügung nicht wünschenswert ist. Darüber hinaus hat der Ausschuß ungeachtet der unbestreitbaren verfahrensökonomischen Vorteile der Strafverfügungen gegen eine Erweiterung ihres Anwendungsbereiches Vorbehalte unter Gesichtspunkten des Rechtsschutzes, ua. im Hinblick auf die nach herrschender Auffassung auch mit Strafverfügungen verbundene zivilrechtliche Bindungswirkung. Der Justizausschuß befürchtet ferner, daß eine Zulassung von Strafverfügungen im Jugendstrafverfahren insofern zu einer Entwertung wichtiger Zielsetzungen dieses Entwurfes führen könnte, als von den vereinfachten Verfahrensformen des Jugendstrafrechtes in diesem Fall weniger Gebrauch gemacht werden könnte. Auf Grund dieser Überlegungen hat sich der Justizausschuß dafür entschieden, die Anwendung der §§ 460 bis 462 StPO bei jugendlichen Beschuldigten weiterhin auszuschließen.

Anstelle des § 23 der Regierungsvorlage schlägt der Justizausschuß vor, künftig in Jugendstrafsachen auch im Gerichtshofverfahren die Anfechtung aller nicht urteilsmäßigen Entscheidungen und Verfügungen mit Beschwerde zu ermöglichen, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich ausgeschlossen oder anders geregelt ist (etwa in den §§ 113, 114 sowie 194 bis 196 StPO). Der Hinweis auf den ausdrücklichen Ausschluß des Rechtszuges durch andere Bestimmungen stellt auch klar, daß in den Fällen der §§ 113, 114 StPO kein zusätzlicher Rechtszug gegen Ratskammerentscheidungen an den Gerichtshof zweiter Instanz geschaffen werden soll. Auch hier könnte die Regelung des Jugendstrafrechtes Vorläufer einer künftigen allgemeinen Vorschrift sein.

Zu § 33:

Zu dem im Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunkt der Verständigung wird auf die Bemerkungen zu § 29 verwiesen.

Was die Verständigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes von einem Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft (Abs. 2) anlangt, so geht der Justizausschuß davon aus, daß im Fall des Bestandes eines besonderen Jugendgerichtes mit zivilrechtlicher Zuständigkeit für Fälle einer Entwicklungsgefährdung bzw. einer diesbezüglichen Sonderzuständigkeit (§§ 23 Z 1 lit. a, 24 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 1) jedenfalls dieses Gericht — gegebenenfalls auch zusätzlich — durch die Staatsanwaltschaft zu verständigen ist.

Abs. 4 war insofern zu ergänzen, als die Schulbehörde auch von der allfälligen Unterbringung eines Schülers in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme verständigt werden soll.

Der Justizausschuß bekräftigt die Auffassung der Regierungsvorlage, daß Verständigungen über Strafverfahren und Verurteilungen Jugendlicher nur in Fällen erfolgen sollen, in denen dies im Hinblick auf überwiegende Interessen absolut erforderlich ist, und daß eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen den Verständigungspflichten und der unbeschränkten Auskunft aus dem Strafregister hergestellt werden soll (Abs. 5 Z 3 lit. a). Er geht ferner davon aus, daß die in Abs. 5 Z 3 lit. b vorgesehene Verständigungspflicht zu bejahen ist, teilt jedoch nicht die Auffassung, daß in diesem Fall schon das Gericht prüfen soll, inwieweit die strafgerichtliche Verurteilung eines Jugendlichen seiner Eignung für die Verwendung in einem Wachkörper entgegensteht. Diese Einschränkung wäre daher nach Auffassung des Ausschusses zu streichen. Aus ähnlichen Erwägungen schlägt der Ausschuß andererseits vor, die in Z 3 lit. c der Regierungsvorlage vorgesehene Verständigungspflicht zu streichen, zumal die Kenntnis der zuständigen Verwaltungsbehörden von Verkehrsunfällen und einschlägigen Strafverfahren ohnehin gesichert erscheint.

Zu § 34:

Der Justizausschuß folgt dem Vorschlag der Regierungsvorlage, daß Strafverfahren gegen Erwachsene und Jugendliche in größerem Umfang als zur Zeit gemeinsam geführt werden sollen. Neben sprachlichen Verbesserungen soll die engere Fassung des Abs. 2 Z 3 sicherstellen, daß eine getrennte Verfahrensführung wegen eines sonst zu befürchtenden Nachteils für einen der Beschuldigten nur dann in Betracht kommt, wenn ein solcher Nachteil unverhältnismäßig groß zu werden droht (zB eine unnötig lange Untersuchungshaft).

Der letzte Halbsatz im Abs. 2 der Regierungsvorlage soll gestrichen werden, um klarzustellen, daß durch eine allenfalls abgesonderte Führung der Strafsachen der Grundsatz der perpetuatio fori nach Rechtskraft der Anklage (§ 219 StPO) nicht durchbrochen wird.

Zu § 35:

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß von der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 in das allgemeine Strafrecht aufgenommenen Einrichtung der vorläufigen Bewährungshilfe nach dem Wortlaut des § 197 a StPO nicht nur als gelinderem Mittel (§ 180 Abs. 5 Z 8 StPO), demnach bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft, Gebrauch gemacht werden kann, sondern auch in anderen Fällen. Diese Möglichkeit wird insbesondere im Jugendstrafverfahren von Bedeutung sein.

Zu § 37:

Die Frage, ob neben den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Personen auch den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eines festgenommenen Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, der Befragung des Jugendlichen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder seiner förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde oder das Gericht beizuwohnen, wird seit geraumer Zeit diskutiert. Die Regierungsvorlage wollte Einwänden gegen eine solche Beiziehung Rechnung tragen. Die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl. 516, sieht jedoch im neuen § 59 Abs. 2 VStG 1950 auch die Beiziehung eines gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten vor. Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß die Regelungen des gerichtlichen Strafverfahrens und des Verwaltungsstrafverfahrens in diesem Punkt übereinstimmen sollen.

Festzuhalten ist, daß es sich bei dem „Verlangen“ des Jugendlichen nach dieser Bestimmung um ein höchstpersönliches Recht handelt.

Zu § 38:

Soweit der Entwurf in dieser Bestimmung und an anderen Stellen den Begriff des gesetzlichen Vertreters in der Einzahl verwendet, ist stets davon auszugehen, daß die jeweils angeführten Rechte allen Personen und Stellen (als eigene Befugnisse) zustehen, die über ein Vertretungsrecht verfügen, in der Regel demnach beiden Elternteilen (siehe jedoch Abs. 6).

Abs. 2 bedarf insofern der Ergänzung, als auch ein Beschluß, das Strafverfahren auf Probe oder gegen Auflage vorläufig einzustellen, den gesetzlichen Vertretern zuzustellen sein soll, sofern ihr Aufenthalt bekannt und dieser im Inland gelegen ist (vgl. § 10 Abs. 1).

Durch die nunmehrige Fassung des Abs. 4 wird verdeutlicht, daß die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rechte auch anderen Personen als den gesetzlichen Vertretern zustehen, sobald diese mit den Rechten der Pflege und Erziehung betraut sind. Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Rechte müssen solchen Personen nicht etwa erst durch Beschluß des Strafgerichtes gesondert eingeräumt werden.

Zu § 39:

Abs. 1 Z 2 der Regierungsvorlage sieht die Beigeung eines Verteidigers im bezirksgerichtlichen Verfahren vor allem für den Fall vor, daß dies „im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung“ notwendig oder zweckmäßig ist. Der Justizausschuß meint, daß dabei eher auf „die Wahrung der Rechte des Jugendlichen“ im allgemeinen abgestellt werden sollte. Diese Regelung sorgt für eine notwendige Verteidigung des Jugendlichen in erheblich weiterem Umfang, als der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neugefaßte § 452 Z 7 StPO sonst die Beigeung von Verfahrenshilfe-Verteidigern vorsieht. Ein Fall der notwendigen Verteidigung eines Jugendlichen im bezirksgerichtlichen Verfahren liegt jedenfalls unter den im § 38 Abs. 5 Z 1 genannten Umständen vor.

Zu § 41:

Die Vorschrift soll in zwei Absätze unterteilt werden. Die Verpflichtung, den jugendlichen Beschuldigten im Falle seiner vorübergehenden Abwesenheit während der Hauptverhandlung spätestens vor Schluß des Beweisverfahrens über allfällige neue Verdachtsgründe zu vernehmen, soll — auch unter Bedachtnahme auf Art. 6 Abs. 1 MRK — unter Nichtigkeitssanktion (§§ 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4 StPO) gestellt werden.

Zu § 43:

In Weiterverfolgung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Einschränkung der Verpflichtung des Gerichtes zur Erforschung der Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten soll nach Ansicht des Justizausschusses dem Gericht nicht nur die Möglichkeit eingeräumt werden, von besonderen Jugenderhebungen in dem Umfang abzusehen, in dem diese nach der Art der Tat und für die Beurteilung der Person des Beschuldigten nicht erforderlich sind, sondern die Unterlassung unverhältnismäßig in das Privat- und Familienleben (Art. 8 MRK) eindringender Erhebungen zur Pflicht gemacht werden. Nach der vorgeschlagenen Neuformulierung soll es vor allem Aufgabe des Gerichtes sein, im Einzelfall zu prüfen, ob die Beschaffenheit und das Gewicht der Straftat ein derart intensives Eingehen auf die Persönlichkeit des Beschuldigten erfordern. Entbehrlich werden solche Erhebungen jedenfalls auch dann sein, wenn eine Verfahrenseinstellung in Betracht kommt. Mit der Neufassung wird noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß strafbare Handlungen aus dem Bereich der Alltags- und Bagatellkriminalität ein Eindringen in die Privatsphäre des Jugendlichen nur in sehr begrenztem Maß notwendig machen.

Nach Ansicht des Justizausschusses ist im Abs. 2 insofern eine Klarstellung angezeigt, als im Fall des Verzichtes auf die Verlesung von Schriftstücken über Jugenderhebungen in der Hauptverhandlung

diese Unterlagen auch im Umfang des Verzichtes bei der Urteilsfällung verwertet werden können (§ 258 Abs. 1 StPO).

Zum siebenten Abschnitt (Jugendgerichtshilfe):

Zu § 47:

Vertreter der Jugendgerichtshilfe sollen nach Ansicht des Ausschusses im Strafverfahren stets als Zeugen zu vernehmen sein. Eine Differenzierung, wonach Angehörige der Jugendgerichtshilfe in Haftprüfungsverhandlungen als Auskunftspersonen zu vernehmen sind, erscheint dem Ausschuss entbehrlich.

Zu § 48:

Nach Ansicht des Ausschusses sollen Erhebungen der Jugendgerichtshilfe im Zusammenhang mit der Verhängung und Aufrechterhaltung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (im Sinne einer „Haftentscheidungshilfe“) in Jugendstrafsachen nicht nur dann vorgenommen werden können, wenn der Beschuldigte noch im jugendlichen Alter steht (Z 4).

Zum achten Abschnitt (Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug):

Zu § 52:

§ 52 der Regierungsvorlage entspricht der Regelung des geltenden Rechtes. Der Justizausschuß schlägt jedoch vor, die Regelung des Aufschubes des Strafvollzuges zur Ermöglichung des Abschlusses einer Berufsausbildung nicht auf jugendliche Verurteilte zu beschränken, sondern diese Möglichkeit nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes jedem wegen einer Jugendstraftat Verurteilten einzuräumen. Auch nach Vollendung des 19. Lebensjahres stehen junge Menschen häufig noch in einer Berufsausbildung (Lehre, Besuch einer Berufsschule, Hochschule usw.).

Zu § 55:

§ 55 Abs. 4 idF der Regierungsvorlage entspricht zur Gänze dem § 58 Abs. 3 JGG 1961. Demnach soll dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht die Entscheidung über die Unterstellung eines erwachsenen Strafgefangenen unter den Jugendstrafvollzug zustehen, wobei dem Anstaltsleiter ein Anhörungsrecht eingeräumt wird. Eine gesetzliche Regelung, wem die Antragslegitimation zur Herbeiführung einer solchen gerichtlichen Entscheidung zukommt, findet sich nicht. Der Ausschuss meint aber, daß der Kreis der antragsberechtigten Personen klargestellt werden sollte. Neben dem Fall der amtswegigen Entscheidung des zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gerichtes sollen demnach der Verurteilte, seine Angehörigen (§ 86 Abs. 2 StVG) und der Leiter der Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in der der Verur-

teilte zur Zeit angehalten wird, antragsberechtigt sein. Das jedenfalls vorgesehene Anhörungsrecht des Anstaltsleiters soll sicherstellen, daß nur für den Jugendstrafvollzug geeignete erwachsene Strafgefangene diesem unterstellt werden. Der Abs. 4 der Regierungsvorlage soll schließlich übersichtlicher in zwei Absätze geteilt werden.

Zu § 56:

Der Vollzug von sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafen, die über Jugendliche verhängt werden, soll nach Ansicht des Ausschusses nicht mehr zwingend in einer Sonderanstalt für Jugendliche durchzuführen sein. Sofern sichergestellt erscheint, daß dadurch die Aufgaben und Zwecke des Jugendstrafvollzuges besser wahrgenommen werden können (etwa auf Grund der örtlichen Lage der Anstalt, der Arbeitsmöglichkeiten usw.), soll der Jugendstrafvollzug auch in einer anderen Anstalt durchgeführt werden können. Damit soll mehr Flexibilität ermöglicht und insbesondere eine allzu weite räumliche Trennung des Jugendlichen von seinem gewohnten sozialen Nahbereich vermieden werden können. Das Bundesministerium für Justiz soll daher in solchen Fällen (aber auch im Fall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eines über 18jährigen in einer allgemeinen Vollzugsanstalt, die auch ohne die erwähnte Voraussetzung zulässig ist) im Sinne der §§ 10, 134 des Strafvollzugsgesetzes die Anstalt zu bestimmen haben, in der die Strafe zu vollziehen ist.

Zu § 57:

Der in diese Bestimmung aufgenommene Hinweis, wonach dem Bundesministerium für Justiz im Sinne des § 161 des Strafvollzugsgesetzes die Entscheidung darüber obliegt, in welcher hierfür geeigneten Anstalt der Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme an einem Jugendlichen erfolgen soll, dient der Klarstellung.

Zu § 58:

Das Recht jugendlicher Strafgefangener zum Besuchsempfang soll nach Ansicht des Justizausschusses (auch unter Berücksichtigung der Petitionen 30 und 33, mit denen sich der Justizausschuß unter 739 der Beilagen beschäftigt hat) verbessert werden, weil die Aufrechterhaltung persönlicher Bindungen gerade für junge Menschen, die sich in Haft befinden, besonders wichtig ist. In den Abs. 6 wurde daher die Vorschrift aufgenommen, daß im Jugendstrafvollzug (der auch keinen Stufenvollzug kennt) zeitliche Beschränkungen für den Besuchsempfang im Sinne des § 93 StVG nicht gelten. Jedem jugendlichen Strafgefangenen soll zumindest das Recht zustehen, einmal wöchentlich einen Besuch in der Dauer einer Stunde zu empfangen.

Die Regierungsvorlage hat ferner mit dem Abs. 7 die Bestimmung des geltenden Jugendgerichtsgeset-

zes übernommen, wonach ein in Einzelhaft angehaltener jugendlicher Strafgefangener täglich zwei Besuche zu erhalten hat. Der in isolierter Umgebung angehaltene Jugendliche bedarf nach Ansicht des Ausschusses einer besonderen Obsorge und der Notwendigkeit eines verstärkten Eingehens auf seine persönliche Situation, um allfällige schädliche Folgen hintanzuhalten. Die Neuregelung, wonach dem in Einzelhaft angehaltenen jugendlichen Strafgefangenen täglich mindestens zweimal Gelegenheit zu einem Gespräch (mit Justizwachebeamten, Vertretern der Jugendgerichtshilfe u. dgl.) zu geben ist, verdeutlicht dieses Anliegen.

Die in § 58 Abs. 11 der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung sollte für den Fall gelten, daß eine allgemeine Strafvollzugsanstalt, in der ein jugendlicher Strafgefangener nach Vollendung des 18. Lebensjahres angehalten wird, nicht für den Jugendstrafvollzug eingerichtet ist. In diesem Fall sollten die allgemeinen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zur Anwendung kommen. Der Justizausschuß vertritt demgegenüber jedoch die Auffassung, daß eine solche Ausnahmebestimmung nicht wünschenswert ist und daß auch jugendliche Strafgefangene, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, von den Regelungen und Begünstigungen des § 58 nicht ausgeschlossen werden sollen. Erforderlichenfalls wären sie daher in eine andere Anstalt zu verlegen, in der die notwendigen organisatorischen und sonstigen Vorkehrungen getroffen sind. Es wird daher vorgeschlagen, den Abs. 11 der Regierungsvorlage zu streichen.

Zu § 59:

Die Regelung der Regierungsvorlage soll nach Ansicht des Justizausschusses sprachlich vereinfacht und inhaltlich flexibler gestaltet werden. Läßt die Wesensart eines jugendlichen Strafgefangenen erkennen, daß die Zwecke des Jugendstrafvollzuges sonst nicht hinreichend gefördert werden können, so hat der Anstaltsleiter die notwendigen Abweichungen von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes sowie von den Sonderbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes anzuordnen.

Zu Artikel II (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Der Justizausschuß schlägt vor, die im StGB erforderlichen Anpassungen — ohne inhaltliche Änderung gegenüber der Regierungsvorlage — auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken, damit nicht aus einzelnen Änderungen weitergehende rechtspolitische Schlüsse gezogen werden.

Zu Artikel III (Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972):

Die Regierungsvorlage sieht in der neuen Bestimmung des § 3 Z 1 des Tilgungsgesetzes eine Verkürzung der Tilgungsfristen in den Fällen des

Schuldpruches ohne Strafe sowie des Schuldpruches unter Vorbehalt der Strafe auf drei Jahre vor. Die Neuformulierung, wonach die dreijährige Tilgungsfrist im Fall des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes „jedoch nicht (endet), bevor“ das Gericht ausgesprochen hat, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird, nimmt besser auf den Fall Bedacht, daß eine Probezeit — von vornherein oder nach einer gemäß § 18 des Entwurfes vorgenommenen Verkürzung — weniger als drei Jahre lang ist, sodaß der erwähnte Ausspruch des Gerichtes meist schon vor dem Ende der dreijährigen Tilgungsfrist und nicht, wie im Fall einer ebenso langen Probezeit, erst danach ergehen wird.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Änderungen des Tilgungsgesetzes hat der Ausschuß auch die Tragweite der Vorschrift des § 6 Abs. 5 des Tilgungsgesetzes 1972 erörtert, wonach ein Verurteilter nicht verpflichtet ist, Verurteilungen, die der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, außerhalb der im § 6 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes genannten Verfahren „anzugeben“. Diese der Rehabilitation dienende Schutzvorschrift wird gelegentlich dadurch entwertet, daß (zB in Fragebogen von Arbeitgebern, die anlässlich der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses vom Bewerber auszufüllen sind) nicht nach Verurteilungen, sondern etwa nach „früheren Strafverfahren“ gefragt wird und daß aus einer negativen Antwort eines vorbestraften, aber im Sinne des Tilgungsgesetzes nicht zur Auskunft hierüber verpflichteten Bewerbers (später) nachteilige Schlüsse einschließlich der Entlassung gezogen werden. Der Justizausschuß hat eine diesbezügliche Ergänzung des Tilgungsgesetzes in Erwägung gezogen, hievon jedoch vor allem deshalb Abstand genommen, weil eine rechtlich relevante Verpflichtung bloß zur Angabe zurückliegender „Strafverfahren“ u. dgl. überhaupt nicht besteht, sodaß die erwogene Ergänzung des § 6 Abs. 5 des Tilgungsgesetzes Gefahr liefe, eine solche Verpflichtung im Umkehrschluß erst zu schaffen.

Zum Entfall des Artikel V der Regierungsvorlage (Änderung des Strafregistergesetzes 1968):

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ergänzung im § 2 des Strafregistergesetzes 1968 ist durch die klarstellende Neufassung des § 18 des Entwurfes entbehrlich geworden. Auf die Begründung zu dieser Neufassung wird verwiesen.

Zu Artikel V (Änderungen des Finanzstrafgesetzes):

Zu § 24 FinStrG:

Auf Grund der Änderungen zu den §§ 5 ff. des vorliegenden Jugendgerichtsgesetzes ist auch eine Anpassung der im § 24 Abs. 1 und 2 des Finanzstrafgesetzes zitierten Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes erforderlich.

Zu § 181 FinStrG:

Im Hinblick auf die im § 37 des vorliegenden Jugendgerichtsgesetzes und im § 59 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 in der Fassung BGBl. 1987/516 vorgesehene Möglichkeit der Zuziehung von Vertrauenspersonen zu Vernehmungen festgenommener Jugendlicher ist der Justizausschuß der Auffassung, daß auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren eine entsprechende Regelung gelten soll. Der neue Abs. 3 bestimmt daher, daß der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen durch alle im Finanzstrafverfahren tätigen Organe auf Verlangen ein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe beizuziehen ist. Hierzu wird im übrigen auf die Ausführungen zu § 37 verwiesen.

Zu Artikel VIII (Inkrafttreten):

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und das damit verbundene Außerkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sind auf den 1. Jänner 1989 (31. Dezember 1988) umzustellen. Die Bestimmung, wonach Art. III — zugleich mit den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommenen Änderungen des Tilgungsgesetzes — erst mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft treten soll, kann nach den im Strafregisteramt bereits eingeleiteten Vorbereitungen sowie im Hinblick auf die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen des Art. IX Abs. 5 und 6 unverändert bleiben.

Zu Artikel IX (Übergangs- und Schlußbestimmungen):

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes wird insbesondere die Altersgruppe der Achtzehnjährigen in das Jugendstrafrecht einbezogen, und zwar nach Maßgabe des Abs. 1 auch in anhängigen Strafsachen. In solchen Fällen wird, sofern bereits Anklageschrift oder Strafantrag eingebracht sind (Abs. 4), während einer kurzen Übergangszeit auch das für Strafsachen Erwachsener zuständige Gericht das neue Jugendstrafrecht anzuwenden haben.

Aus programmtechnischen Gründen können im Strafregister die neuen (kürzeren) Tilgungsfristen auf Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes erst dann Anwendung finden, wenn diese Verurteilungen nach Inkrafttreten des Art. III (1. 1. 1990) rechtskräftig werden (Abs. 5).

Abs. 6 enthält eine Übergangsbestimmung für Eintragungen von Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes und der sich auf solche Verurteilungen beziehenden Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen in das Strafregister. Bis zum 31. Dezember 1989 sollen Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 noch unter den (alten) Bezeichnungen der §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ersichtlich gemacht werden. Erst mit dem 1. Jänner 1990 sind derartige Verurteilungen dann unter den neuen Bezeichnungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 in das Strafregister einzutragen. Mit diesem Tag sollen aber dann auch Ermahnungen und bedingte Verurteilungen nach bisherigem Recht unter den neuen Bezeichnungen „Schuldpruch ohne Strafe“ und „Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe“ im Strafregister bzw. in Strafregisterauskünften und -bescheinigungen aufscheinen. Diese Regelungen dienen vor allem der programmtechnischen Vereinfachung.

Der zweite Satz des Abs. 8 (Umstellungen von Verweisungen in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes) bewirkt, daß etwa Bezugnahmen auf eine bedingte Verurteilung (zB im § 494 a StPO) als Bezugnahme auf einen Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 zu lesen sind.

Zu Artikel X (Vollziehung):

Die Bestimmungen dieses Artikels, die die erforderlichen Vollzugsklauseln enthalten, wurden entsprechend angepaßt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 10 07

Mag. Waltraud Horvath

Berichterstatterin

Dr. Graff

Obmann

/

**Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX
über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten
(Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. Jugendstraftat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. Jugendstrafsache: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat.

ZWEITER ABSCHNITT

Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen

Allgemeines

§ 2. (1) Wird einem Unmündigen oder Jugendlichen eine mit Strafe bedrohte Handlung angelastet und ist aus diesem Anlaß eine Gefährdung seiner persönlichen Entwicklung zu besorgen, so ist zu prüfen, ob familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen erforderlich sind.

(2) Ob Verfügungen nach Abs. 1 zu treffen sind, entscheidet das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht, während eines gegen einen Jugendlichen anhängigen Strafverfahrens jedoch das Strafgericht.

Verfahren

§ 3. Entscheidet das Strafgericht über Verfügungen nach § 2 Abs. 1, so sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Strafprozeßordnung 1975 mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden:

1. Dringend gebotene Verfügungen können sogleich getroffen werden. Jedenfalls anläßlich der das Verfahren erledigenden Entscheidung hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, ob die getroffene Maßnahme aufrecht bleibt, geändert oder durch andere Maßnahmen ersetzt wird.
2. Verfügungen sind mit Beschluß zu treffen. Im Vorverfahren hat der Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht, sonst der Vorsitzende zu entscheiden.
3. Vor der Verfügung hat das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zu hören. Ferner sind der Jugendliche, die Erziehungsberechtigten, die Pflegeeltern, ein allenfalls bestellter Bewährungshelfer und, wenn eine besondere Einrichtung für Jugendgerichtshilfe (§ 47) besteht, auch diese zu hören, es sei denn, daß durch den damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Jugendlichen gefährdet wäre.
4. Beschlüsse nach Z 2 sind auch dem Jugendwohlfahrtsträger sowie allen Personen zuzustellen, deren Rechte und Pflichten von der Entscheidung unmittelbar betroffen sind.
5. Gegen Beschlüsse nach Z 2 steht das Rechtsmittel der Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu, das binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzubringen ist. Die Beschwerde steht der Staatsanwaltschaft, dem Jugendwohlfahrtsträger, dem Jugendlichen und allen anderen Personen zu, die zugunsten eines Minderjährigen Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil erheben können oder denen die Entscheidung gemäß Z 4 zuzustellen ist.
6. Die Beschwerde kann mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist. In diesem Fall oder wenn sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben wird, entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über die Beschwerde.

7. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht jedoch in seiner Entscheidung aussprechen, daß einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme und daß die Entscheidung sofort wirksam werde.

DRITTER ABSCHNITT

Jugendstrafrecht

Straflosigkeit von Unmündigen und Jugendlichen

§ 4. (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

(2) Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn

1. er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln,
2. er vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten, oder
3. die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen.

Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten

§ 5. Für die Ahndung von Jugendstraftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.
2. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt,
 - a) wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren,
 - b) sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.
3. An die Stelle der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
4. Das Höchstmaß aller sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt; ein Mindestmaß entfällt.
5. Das nach Tagessätzen bestimmte Höchstmaß von Geldstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt.
6. Geldstrafen, deren Bemessung sich nach der Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens richtet, einschließlich Verfallsersatz- und

Wertersatzstrafen, sind nur zu verhängen, soweit sie das Fortkommen des Beschuldigten nicht gefährden.

7. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 StGB und die Anwendung des § 42 StGB ist nicht von den durch die Z 4 geänderten Strafdrohungen auszugehen.
8. Die §§ 37 Abs. 2 und 41 Abs. 2 StGB gelten nicht für Jugendstraftaten.
9. Die §§ 43 und 43a StGB können auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.
10. In gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsfolgen treten nicht ein.

Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft

§ 6. (1) Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung einer Jugendstraftat abzusehen, die nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht ist, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht das Verfahren nach § 9 vorläufig einstellen oder nach § 12 keine Strafe aussprechen würde, und weitere Maßnahmen nicht geboten erscheinen, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Ein Absehen von der Verfolgung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

(2) Erscheint es geboten, den Verdächtigen über das Unrecht von Taten wie der angezeigten und deren mögliche Folgen förmlich zu belehren, so hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Vormundschafts- oder PflEGschaftsgericht diese Belehrung vorzunehmen. Unterbleibt eine Belehrung, so ist der Verdächtige zu verständigen, daß von der Verfolgung abgesehen worden ist.

Außergerichtlicher Tatausgleich

§ 7. (1) Die Staatsanwaltschaft kann einen Verfolgungsverzicht nach § 6 davon abhängig machen, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe, ersuchen, den Verdächtigen über die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu belehren und ihn, wenn er damit einverstanden ist, bei seinen Bemühungen um einen solchen Ausgleich anzuleiten und zu unterstützen. In diese Bemühungen ist der Verletzte, soweit er dazu bereit ist, einzubeziehen.

(3) Hat ein außergerichtlicher Tatausgleich stattgefunden, so ist § 6 Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 8. (1) Das Gericht hat bis zum Beginn der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Verletzten die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen, wenn die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre und eine Bestrafung nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kommt ein außergerichtlicher Tatausgleich zustande, so ist das Strafverfahren nach Anhörung der Staatsanwaltschaft mit Beschluß einzustellen. Der Beschluß ist im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, sonst vom Vorsitzenden zu fassen.

Vorläufige Einstellung durch das Gericht

§ 9. (1) Das Gericht hat das Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat vorläufig einzustellen, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, die Schuld nicht als schwer anzusehen und eine Bestrafung nicht geboten wäre, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. Die vorläufige Einstellung ist nur zulässig

1. für eine Probezeit von einem bis zu zwei Jahren oder
2. unter Bestimmung einer oder mehrerer Auflagen (§ 19), zu deren Erfüllung sich der Beschuldigte bereit erklärt.

(2) Die Einstellung für eine Probezeit kann davon abhängig gemacht werden, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen nachzukommen oder sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen. Zur Erfüllung einer Auflage ist eine angemessene Frist zu setzen. Diese Frist und die Probezeit werden in die Verjährungszeit nicht eingerechnet.

(3) Ein Beschluß, das Strafverfahren vorläufig einzustellen, kann bis zum Schluß der Hauptverhandlung gefaßt werden. Der Beschluß ist im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden zu fassen. Vor der Beschlußfassung ist die Staatsanwaltschaft zu hören. Vor der Erteilung von Weisungen oder Auflagen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers soll auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 10. (1) Der Beschluß, das Strafverfahren vorläufig einzustellen, ist dem Beschuldigten, seinem gesetzlichen Vertreter und dem Verletzten erst zuzustellen, nachdem er der Staatsanwaltschaft gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist. Der Beschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter sind in einfachen Worten über den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die dem Beschuldigten allenfalls auferlegten Verpflichtungen und die Gründe zu belehren, derentwegen das Verfahren fortgesetzt werden kann.

(2) Nach vollständiger Erfüllung der Auflagen oder nach Ablauf der Probezeit, sofern das Verfahren nicht fortgesetzt wird, ist mit Beschluß auszusprechen, daß das Strafverfahren endgültig eingestellt wird.

Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Strafverfahrens

§ 11. (1) Auf Antrag des Beschuldigten ist das Strafverfahren jederzeit fortzusetzen.

(2) Erbringt der Beschuldigte Auflagen nicht oder nicht vollständig, so ist das Strafverfahren gleichfalls fortzusetzen.

(3) Wird gegen den Beschuldigten wegen einer vor Ablauf der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflagen begangenen strafbaren Handlung ein Antrag auf Bestrafung gestellt, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren fortsetzen, wenn dies geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

(4) Ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren kann auch fortgesetzt werden, wenn der Beschuldigte während der Probezeit eine Weisung des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(5) Wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer in dieser Zeit erfolgten Verurteilung kann das vorläufig eingestellte Strafverfahren auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Beschuldigten wegen dieser Tat anhängigen Strafverfahrens fortgesetzt werden. Das fortgesetzte Strafverfahren ist jedoch einzustellen, wenn das wegen der neuen oder neu hervorgekommenen strafbaren Handlung eingeleitete Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet wird.

(6) Mit dem Beschluß auf Fortsetzung des Verfahrens werden erteilte Weisungen und die allfällige Bestellung eines Bewährungshelfers gegenstandslos. Die Bestimmungen über die Anordnung einer vorläufigen Bewährungshilfe bleiben unberührt.

Schuldspruch ohne Strafe

§ 12. (1) Wäre wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Strafe zu verhängen, so hat das Gericht von einem Strafausspruch abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

(2) Das Absehen vom Ausspruch einer Strafe ist im Urteil zu begründen und vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z 3 StPO).

Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe

§ 13. (1) Der Ausspruch der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe ist für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorzubehalten, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldspruch und die Androhung des Strafausspruchs allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werden, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Probezeit beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

(2) Die Entscheidung, daß der Ausspruch der Strafe vorbehalten und eine Probezeit bestimmt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Sie vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z 3 StPO).

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen eine Strafe nachträglich ausgesprochen werden kann.

Berücksichtigung besonderer Gründe

§ 14. Bei der Anwendung der §§ 6, 8, 9, 12 und 13 ist auch zu berücksichtigen, ob aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Nachträglicher Strafausspruch

§ 15. (1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt, so ist die Strafe auszusprechen, wenn dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Strafe kann auch ausgesprochen werden, wenn der Rechtsbrecher während der Probezeit eine Weisung des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 keine Strafe ausgesprochen, so hat das Gericht zu prüfen, ob bereits verfügte Maßnahmen beizubehalten oder andere Maßnahmen zu treffen sind.

(3) Ein nachträglicher Strafausspruch muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Rechtsbrecher anhängigen Strafverfahrens erfolgen. Daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird, hat das Gericht mit Beschluß auszusprechen.

§ 16. (1) Der nachträgliche Ausspruch der Strafe bedarf eines Antrages der Staatsanwaltschaft. Über diesen Antrag entscheidet in den Fällen einer neuerlichen Verurteilung das in diesem Verfahren erkennende Gericht (§ 494 a StPO), sonst das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Verhandlung und das Urteil haben sich insoweit auf die Frage der Strafe und die Gründe für ihren nachträglichen Ausspruch oder dessen Unterbleiben zu beschränken.

(2) Gegen die Abweisung des Antrages, die Strafe nachträglich auszusprechen, stehen der Staatsanwaltschaft dieselben Rechtsmittel zu wie gegen den Ausspruch der Strafe.

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 17. Für die bedingte Entlassung aus einer wegen einer Jugendstrafat verhängten Freiheitsstrafe gilt § 46 Abs. 1 bis 4 StGB mit der Maßgabe, daß die mindestens zu verbüßende Strafzeit jeweils einen Monat beträgt und daß außer Betracht bleibt, ob es der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Vorzeitige Beendigung der Probezeit

§ 18. Das Gericht kann die Probezeit nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, nach einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung aus einer wegen einer Jugendstrafat verhängten Freiheitsstrafe nach Ablauf von mindestens einem Jahr vorzeitig beenden und das Absehen vom Strafausspruch, die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung für endgültig erklären, wenn neue Tatsachen bekräftigen, daß der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Vor der Beschlußfassung ist der Bewährungshelfer zu hören.

VIERTER ABSCHNITT

Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe

Auflagen

§ 19. (1) Im Falle der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens kann das Gericht dem Beschuldigten eine oder mehrere der folgenden Auflagen erteilen:

1. einen auf einmal oder in Teilbeträgen zu entrichtenden Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen;
2. in der Freizeit unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen, beispielsweise die Mithilfe bei Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- und Altenbetreuung, der Gesundheitsfürsorge oder des Umweltschutzes;

3. den aus der Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen;
4. in der Freizeit an einem Ausbildungs- oder Fortbildungskurs oder sonst an einer geeigneten Veranstaltung teilzunehmen.

(2) Auflagen, die einen unzumutbaren Eingriff in Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung darstellen würden, sind unzulässig.

§ 20. (1) Die Zahlung eines Geldbetrages soll nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Beschuldigte selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann. Die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages soll den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen entspricht. Das Gericht kann die Zahlung des Geldbetrages in höchstens sechs monatlichen Teilbeträgen anordnen.

(2) Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen darf unter Bedachtnahme auf einen gleichzeitigen Schulbesuch oder eine Berufstätigkeit höchstens für die Dauer von täglich sechs Stunden, wöchentlich achtzehn Stunden und insgesamt sechzig Stunden angeordnet werden. Ein Zeitraum von drei Monaten darf hiebei nicht überschritten werden.

(3) Das Gericht kann geeignete Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe, ersuchen, gemeinnützige Leistungen, Ausbildungs- oder Fortbildungskurse oder sonstige Veranstaltungen zu vermitteln und deren Durchführung zu unterstützen. Das Gericht oder die vermittelnde Stelle hat die Zustimmung der Einrichtung einzuholen, in deren Rahmen die gemeinnützige Leistung erbracht oder die Veranstaltung abgehalten werden soll, und sie von Art und Ausmaß der Leistung oder der Teilnahme zu verständigen.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste von Einrichtungen, die für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen geeignet sind, zu veröffentlichen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

(5) Im Falle der Auflage der Schadensgutmachung oder des sonstigen Ausgleichs der Tatfolgen gilt § 7 Abs. 2 dem Sinne nach.

(6) Erleidet der Beschuldigte bei Erfüllung einer Auflage eine Krankheit oder einen Unfall, so gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

§ 21. (1) Erweist sich, daß die vollständige oder rechtzeitige Erfüllung von Auflagen dem Beschuldigten unmöglich oder unzumutbar ist, so hat das Gericht die Anordnung mit seiner Zustimmung zu ändern.

(2) Nicht vollständig erbrachte Auflagen sind bei einer allfälligen späteren Strafbemessung zu berücksichtigen.

Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Bewährungshilfe

§ 22. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Beschuldigten oder Verurteilten von strafbaren Handlungen abzuhalten, hat das Gericht ihm Weisungen (§ 51 StGB) auch zu erteilen und einen Bewährungshelfer auch zu bestellen (§ 52 StGB), wenn

1. das Verfahren vorläufig auf Probe eingestellt wird,
2. der Ausspruch der Strafe vorbehalten wird oder
3. die Einleitung des Vollzuges einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeit und Geschäftsverteilung

Jugendgerichtshof Wien

§ 23. In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 lit. a angeführten Verfahren;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
 - c) zur Ausübung der Aufgaben des Vollzugserichtes für das Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien.

Jugendgerichtsbarkeit in Graz und Linz

§ 24. (1) Für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz besteht ein selbständiges Jugendgericht. Dieses Gericht ist berufen:

1. zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

(2) Das Jugendgericht Graz ist dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den ihm übertragenen Strafsachen ist aber das Landesgericht für Strafsachen Graz berufen.

(3) Für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung ist das Bezirksgericht Linz-Land berufen:

1. zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Jugendschutzsachen

§ 25. Den die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gerichten obliegt auch die Gerichtsbarkeit über Erwachsene wegen der §§ 198 und 199 StGB, wenn durch die Tat ausschließlich oder überwiegend Minderjährige verletzt oder gefährdet worden sind.

Geschäftsverteilung

§ 26. (1) Bei den Bezirksgerichten sind die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen von Minderjährigen, die Jugendstrafsachen und die Jugendschutzsachen derart denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen, daß alle dieselben Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören, es sei denn, daß dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nicht möglich ist.

(2) Bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Staatsanwaltschaften soll die Bearbeitung von Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen jeweils in denselben Abteilungen und Referaten vereinigt werden.

Sachliche Zuständigkeit in Jugendstrafsachen

§ 27. (1) In Jugendstrafsachen obliegt dem Geschwornengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfällung

1. wegen der im § 14 Abs. 1 Z 1 bis 10 StPO angeführten strafbaren Handlungen und
2. in den Fällen, in denen gemäß § 5 Z 2 lit. a auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann.

(2) Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Einzelrichter und Schöffengericht sowie zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz bleibt die Herabsetzung der Strafdrohungen nach § 5 Z 4 außer Betracht.

Besetzung der Geschwornenbank und des Schöffengerichtes in Jugendstrafsachen

§ 28. (1) Jedem Geschwornengericht müssen vier im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworne angehören. Jedem Schöffengericht muß eine solche Person angehören.

(2) Dem Geschwornengericht müssen mindestens zwei Geschworne, dem Schöffengericht muß mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.

Örtliche Zuständigkeit

§ 29. Für Jugendstrafsachen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Besondere Eignung für Jugendstrafsachen

§ 30. Die mit Jugendstrafsachen zu betrauenden Richter und Staatsanwälte müssen über das erforderliche pädagogische Verständnis verfügen und sollen besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Psychologie und Sozialarbeit aufweisen.

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen

§ 31. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für Jugendstrafsachen die allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 32. (1) Der Umstand, daß das Verfahren vom erkennenden Gericht nicht nach § 9 vorläufig eingestellt worden ist, bildet einen Nichtigkeitsgrund (§ 281 Abs. 1 Z 9 lit. b StPO).

(2) Die §§ 427, 455 Abs. 3, 459 zweiter und dritter Satz und 478 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nicht anzuwenden; ein trotz Ausbleiben des jugendlichen Beschuldigten von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

(3) Ein Protokollsvermerk (§ 458 Abs. 2 StPO) ist im Falle eines Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe nicht zulässig.

(4) Die §§ 460 bis 462 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nicht anzuwenden.

(5) Gegen Entscheidungen der Gerichte in Jugendstrafsachen steht den Beteiligten, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich ausgeschlossen oder anders geregelt ist, das binnen vierzehn Tagen einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

Verständigungen

§ 33. (1) Von der Einleitung des Verfahrens gegen einen Jugendlichen hat das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen. Weitere Verständigungen des Jugendwohlfahrtsträgers in derselben Sache sind nur vorzunehmen, wenn dieser darum ersucht. Das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht ist von der Einleitung und von der Beendigung des Verfahrens gegen einen Jugendlichen zu verständigen. Sind Verfügungen nach § 2 Abs. 1 getroffen worden, so sind dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht nach Beendigung des Verfahrens die erforderlichen Abschriften oder Ablichtungen aus den Strafakten zu übermitteln.

(2) Legt die Staatsanwaltschaft eine Anzeige aus den in den §§ 4 oder 6 genannten Gründen zurück oder sieht sie deshalb von der weiteren Verfolgung ab, so hat sie eine Abschrift oder Ablichtung der Anzeige dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln.

(3) Erfahren der Jugendwohlfahrtsträger oder der Vormundschafts- oder Pflegschaftsrichter, daß gegen den Beschuldigten bei verschiedenen Gerichten Strafverfahren anhängig sind, so haben sie die beteiligten Gerichte davon zu verständigen.

(4) Wird ein Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt oder wird seine Unterbringung in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme angeordnet, so ist davon die zuständige Schulbehörde erster Instanz zu verständigen.

(5) Weitere in der Strafprozeßordnung 1975 oder in anderen Bundesgesetzen vorgesehene Verständigungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

1. soweit sie Zwecken der Strafrechtspflege dienen,
2. daß das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, gegenüber einer Stelle, die vom Strafverfahren Kenntnis erlangt hat, oder
3. daß der Beschuldigte verurteilt worden ist und entweder
 - a) die Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder
 - b) der Verurteilte Angehöriger eines Wachkörpers des Bundes oder Vertragsbediensteter des Bundes ist, der zur Aufnahme in einen solchen Wachkörper ausgebildet wird.

(6) Die §§ 407, 503 Abs. 1 und 4 StPO, die §§ 3 bis 5 des Strafregistergesetzes 1968, § 25 des Suchtgiftgesetzes 1951 und Art. IV des Verkehrsrecht-Anpassungsgesetzes 1971 bleiben unberührt.

Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene

§ 34. (1) Eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen, die sich auf die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung beziehen, sind von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

(2) Wenn aber

1. beide Strafsachen nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung betreffen,
2. die Strafsache gegen den Erwachsenen vor ein Gericht höherer Ordnung gehört oder
3. aus der gemeinsamen Führung für einen der Beschuldigten ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist,

so ist die Strafsache gegen den Erwachsenen abge sondert zu führen.

Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten

§ 35. (1) Über Jugendliche ist die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft (§§ 175, 180 StPO) nicht zu verhängen oder aufrechtzuerhalten, wenn ihr Zweck durch familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen, allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel (§ 180 Abs. 5 StPO), erreicht werden kann oder bereits erreicht ist. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen. Die für die Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Haft maßgeblichen Umstände sind, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme der Organe der Jugendgerichtshilfe, zu erheben.

(2) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn die Untersuchungshaft schon 20 Tage gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung stattgefunden hat. § 194 Abs. 3 zweiter Satz StPO ist anzuwenden. Die Ratskammer kann den Haftprüfungsverhandlungen insbesondere Organe der Jugendgerichtshilfe beiziehen.

(3) Die über einen jugendlichen Beschuldigten verhängte Untersuchungshaft darf bis zum Beginn der Hauptverhandlung nicht länger als drei Monate, liegt dem Beschuldigten aber eine strafbare Handlung zur Last, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder des Geschworenengerichtes fällt, nicht länger als sechs Monate dauern. Auf Antrag des Untersuchungsrichters, Vorsitzenden oder Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen der durch eine Mehrzahl der Beschuldigten oder der zu untersuchenden Taten oder sonst durch außergewöhnliche Umstände bedingten besonderen Schwierigkeit bestimmen, daß die Haft insgesamt bis zu einem

Jahr dauern darf. Eine Verlängerung der Haft im bezirksgerichtlichen Verfahren ist unzulässig.

(4) Von der Anhaltung eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie ein für den Jugendlichen allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer zu verständigen, es sei denn, daß der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.

§ 36. (1) Muß die Haft verhängt werden, so ist sie womöglich in einer besonderen Abteilung des Gefangenenhauses zu vollziehen. Für die Anhaltung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften.

(2) Nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht kann die Haft mit Zustimmung des Jugendlichen auch in einer Sondersanstalt für Jugendliche vollzogen werden, wenn eine dort zu vollziehende Freiheitsstrafe zu erwarten ist und Nachteile für das Strafverfahren und für den Jugendlichen nicht zu befürchten sind. Die Überstellung hat nach Einholung einer Äußerung des Vorsitzenden auf Anordnung des Bundesministeriums für Justiz zu erfolgen, nachdem dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Jugendliche Häftlinge sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern und jedenfalls von solchen Gefangenen zu trennen, von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist. Von der Verwahrung in Einzelhaft ist abzusehen, wenn davon ein Nachteil für den Verhafteten zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitgefangenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann.

(4) Jugendliche Häftlinge sind zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.

Beziehung einer Person des Vertrauens

§ 37. Der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und seiner förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde oder das Gericht ist auf Verlangen des Jugendlichen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre. Über das Recht auf Beziehung ist der Jugendliche zu belehren, nachdem er festgenommen worden ist.

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 38. (1) Soweit der Beschuldigte das Recht hat, gehört zu werden, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Anträge zu stellen oder Untersuchungshandlungen zugezogen zu werden, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten zu. Soweit der Beschuldigte das Recht hat, Einsicht in die Strafakten zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter zu, es sei denn, daß er der Beteiligung an der strafbaren Handlung verdächtig ist.

(2) Der Beschluß, das Strafverfahren auf Probe oder gegen Auflage vorläufig einzustellen, die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt oder aufgehoben oder eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung widerrufen wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, wenn dessen Aufenthalt bekannt und im Inland gelegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter auch von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.

(3) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Jugendlichen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Jugendlichen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter, wenn ihm die Entscheidung bekanntzumachen ist, von dem Tag, an dem sie ihm eröffnet wird, sonst von dem Tag, an dem die Frist für den Jugendlichen beginnt.

(4) Ist dem Gericht bekannt, daß Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten jemand anderem als dem gesetzlichen Vertreter zukommen, so stehen die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rechte auch diesem zu.

(5) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Rechtes, auf die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen ein Urteil zu verzichten, stehen dem Verteidiger zu,

1. wenn ein gesetzlicher Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig oder überwiesen ist oder wenn kein gesetzlicher Vertreter dem Jugendlichen im Strafverfahren beistehen kann;
2. in der Hauptverhandlung, wenn trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung kein gesetzlicher Vertreter erschienen ist.

(6) Sind beide Elternteile gesetzliche Vertreter, ist aber trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung nur einer von ihnen zu einer vom Gericht angeordneten Untersuchungshandlung oder zur Hauptver-

handlung erschienen, so ist anzunehmen, daß der Nichterschienene in Zukunft auf Zustellungen und Verständigungen verzichtet, es sei denn, daß sich aus seinem Verhalten offenbar etwas anderes ergibt. Anträge und Rechtsmittel kann der nach den vorstehenden Bestimmungen nicht mehr zu verständigende Elternteil nur innerhalb der Frist einbringen, die dem verständigten Elternteil offensteht.

Notwendige Verteidigung

§ 39. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten muß, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor den Gerichtshöfen und den Geschwornengerichten für das gesamte Verfahren;
2. im bezirksgerichtlichen Verfahren, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen, notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Zur Verteidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren können, wenn die Beigegebung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers nicht möglich oder tunlich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.

(3) Ein von einem Geschwornengericht oder einem Gerichtshof erster Instanz gefälltes Urteil, mit dem ein Jugendlicher schuldig gesprochen wird, ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

Mitwirkung des Bewährungshelfers

§ 40. Ist dem Beschuldigten bereits ein Bewährungshelfer bestellt, so hat dieser das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und dort gehört zu werden.

Verhandlung in vorübergehender Abwesenheit des Jugendlichen

§ 41. (1) Das Gericht kann anordnen, daß ein jugendlicher Beschuldigter während einzelner Erörterungen in der Hauptverhandlung, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, den Verhandlungssaal zu verlassen hat.

(2) Haben sich während der Abwesenheit des Beschuldigten neue Verdachtsgründe gegen ihn ergeben, so ist er darüber nach seiner Rückkehr, jedenfalls aber vor Schluß des Beweisverfahrens, bei sonstiger Nichtigkeit zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterun-

gen sind ihm nur mitzuteilen, soweit es zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren erforderlich ist.

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

§ 42. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn das im Interesse des Jugendlichen geboten ist. Unter denselben Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auch bei Verkündung des Urteils auszuschließen.

(2) Neben den im § 230 StPO genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten, ein dem Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer sowie Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe der Hauptverhandlung beiwohnen.

Besondere Jugenderhebungen

§ 43. (1) Die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, sind zu erforschen. Solche Erhebungen haben zu unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint. In Zweifelsfällen soll der Beschuldigte durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden.

(2) Von der Verlesung der Schriftstücke über diese Erhebungen in der Hauptverhandlung ist im Interesse des Beschuldigten ganz oder teilweise abzusehen, soweit dieser, sein gesetzlicher Vertreter, der Staatsanwalt und der Verteidiger auf die Verlesung verzichten. In diesem Umfang dürfen die Schriftstücke bei der Urteilsfällung berücksichtigt werden. Im übrigen ist die Verlesung, soweit davon ein nachteiliger Einfluß auf den jugendlichen Beschuldigten zu befürchten ist, in seiner Abwesenheit vorzunehmen (§ 41).

Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage

§ 44. (1) Privatanklagen wegen Jugendstraftaten sind unzulässig. Strafbare Handlungen, die sonst nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden können, hat auf dessen Antrag die Staatsanwaltschaft zu verfolgen, jedoch nur, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter, über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des Verletzten willen geboten ist. Der Antrag kann nur binnen der Frist, die zur Erhebung der Privatanklage offenstünde, gestellt werden.

(2) Der Privatbeteiligte ist nicht berechtigt, statt der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen einer Jugendstraftat zu erheben.

Kosten des Strafverfahrens

§ 45. (1) Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind auch bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages nicht zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen hat das Gericht die vom Verurteilten zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auch dann für uneinbringlich zu erklären (§ 391 StPO), wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz das Fortkommen des Verurteilten erschweren würde.

§ 46. Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) und hat weder er selbst noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.

SIEBENTER ABSCHNITT

Jugendgerichtshilfe

Wesen der Jugendgerichtshilfe

§ 47. (1) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt nach Maßgabe dieses Abschnittes die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Erfüllung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen.

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 48. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen,

1. alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen maßgebend sind;
2. an einem außergerichtlichen Tausgleich oder an der Erfüllung von Auflagen nach § 19 Abs. 1 Z 2 oder 3 mitzuwirken;
3. über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendli-

chen Vorschläge zu erstatten und bei Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen;

4. die für die Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über den Beschuldigten maßgeblichen Umstände zu ermitteln;
5. in bezirksgerichtlichen Jugendstrafsachen dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung Beistand zu leisten.

Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) Für den Sprengel des Jugendgerichtshofes Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden. Alle Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 48 auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden.

(2) Sonst haben die in Jugendstrafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz mit den Behörden, Vereinen und sonstigen Stellen, die sich in ihrem Sprengel der Jugendwohlfahrt widmen, das Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Stellen anzulegen. Die in dieser Liste verzeichneten Stellen bilden die Jugendgerichtshilfe. Die Liste ist auch den Ämtern der Landesregierungen und den Landes-schulbehörden mitzuteilen.

Stellung der Jugendgerichtshilfe

§ 50. (1) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen. Die Gerichte haben diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen, Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen den Beamten im Sinne des § 74 Z 4 StGB gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist als verbotene Veröffentlichung nach § 301 StGB zu ahnden.

ACHTER ABSCHNITT

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen

§ 51. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen die allgemeinen Vorschriften für den Strafvollzug.

Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen

§ 52. Unter den Voraussetzungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes ist ein Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe zur Förderung des späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Verurteilten den Abschluß seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

Aufgaben des Jugendstrafvollzuges

§ 53. Im Jugendstrafvollzug sollen die Gefangenen zu einem den Gesetzen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens entsprechenden Verhalten erzogen werden. Wenn es die Dauer der Strafe zuläßt, sollen sie in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden.

Besondere Eignung für den Jugendstrafvollzug

§ 54. Die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen sollen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

Anstalten für den Jugendstrafvollzug

§ 55. (1) Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind in den dafür bestimmten Sonderanstalten, in anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen womöglich in besonderen Abteilungen, zu vollziehen.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen, die nicht dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, zu trennen. Von der Trennung kann jedoch abgesehen werden, soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist.

(3) Dem Vollzug an jugendlichen Strafgefangenen in dafür bestimmten Sonderanstalten oder besonderen Abteilungen anderer Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen, soweit davon weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist,

1. erwachsene Strafgefangene unter zweiundzwanzig Jahren unterstellt werden und
2. Strafgefangene, die im Jugendstrafvollzug anzuhalten sind, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres unterstellt bleiben. Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres voraussichtlich nur noch ein Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken oder wäre die Überstellung in eine für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen bestimmte Anstalt den Umständen nach mit besonderen Nachteilen für den Strafgefangenen verbunden, so kann der Strafgefangene auch noch zur Vollstreckung des Strafrestes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. In keinem Fall darf ein Strafgefangener, der das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.

(4) Die Entscheidung darüber, ob erwachsene Strafgefangene dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden sollen, steht dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, eines seiner Angehörigen oder des Leiters der Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in der der Verurteilte angehalten wird, zu entscheiden hat. Der Leiter dieser Anstalt ist, wenn der Antrag nicht von ihm gestellt wurde, zu hören.

(5) Die Entscheidung darüber, ob ein erwachsener Strafgefangener dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben soll, steht dem Anstaltsleiter zu, wenn der Strafgefangene die Freiheitsstrafe voraussichtlich noch vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres verbüßt haben wird, sonst dem Bundesministerium für Justiz.

(6) Alle für jugendliche Strafgefangene geltenden Bestimmungen sind auf die dem Jugendstrafvollzug unterstellten älteren Strafgefangenen anzuwenden. Diese sind jedoch auf ihr Ansuchen durch den Anstaltsleiter vom Schulunterricht zu befreien.

Zuständigkeit

§ 56. (1) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, sind in Sonderanstalten zu vollziehen, es sei denn, daß die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges in einer anderen Anstalt besser wahrgenommen werden können. Hat jedoch der Verurteilte im Zeitpunkt des Strafantrittes das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann die Freiheitsstrafe auch in einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt oder in einem gerichtlichen Gefangenenhaus vollzogen werden. Die Bestimmung der Anstalt, in der die Strafe zu vollziehen ist, obliegt dem Bundesministerium für Justiz (§§ 10, 134 des Strafvollzugsgesetzes). Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen, die wegen einer Jugendstraftat ausgesprochen werden, nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Soweit Sonderanstalten oder besondere Abteilungen für jugendliche Strafgefangene weiblichen Geschlechtes nicht bestehen, sind Freiheitsstrafen an solchen Jugendlichen in den allgemeinen Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenhäusern zu vollziehen.

(3) Der Entlassungsvollzug an Jugendlichen und an erwachsenen Strafgefangenen, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, kann auch in gerichtlichen Gefangenhäusern erfolgen (§ 10 Abs. 1 Z 2 des Strafvollzugsgesetzes).

Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen

§ 57. Der Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen an Jugendlichen hat in den nach den §§ 158 und 159 des Strafvollzugsgesetzes für den Vollzug dieser Maßnahmen an Erwachsenen bestimmten Anstalten oder in den für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu erfolgen. Die Bestimmung der Anstalt obliegt dem Bundesministerium für Justiz (§ 161 des Strafvollzugsgesetzes). § 55 Abs. 2 bis 6 gilt dem Sinne nach hinsichtlich der Trennung der im Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme untergebrachten Jugendlichen von Erwachsenen und von jugendlichen Strafgefangenen.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 58. (1) Bei Ausführungen und Überstellungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Strafgefangene möglichst nicht vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken bestehen, sind Ausführungen und Überstellungen von Beamten in Zivilkleidung durchzuführen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von Beamtinnen zu begleiten.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind ihrer körperlichen Entwicklung entsprechend reichlicher zu verpflegen.

(3) Wenn es die Witterung gestattet, haben sich jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen mindestens zwei Stunden im Freien zu bewegen, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Bei schlechter Witterung ist zu diesem Zweck von den dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch zu machen.

(4) Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefangene nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die

geeignet ist, ihr Ehrgefühl abzustumpfen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen.

(5) In den Sonderanstalten haben die Strafgefangenen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist im Jugendstrafvollzug Unterricht zu erteilen, soweit das möglich und tunlich ist. Der Unterricht hat die Beseitigung von Mängeln der Pflichtschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Die im § 93 des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen für den Besuchsempfang gelten für jugendliche Strafgefangene nicht. Diese dürfen wenigstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Stunde empfangen. Zum Besuch dürfen auch Personen vorgelassen werden, die nicht zu den im § 86 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes genannten Angehörigen des Strafgefangenen gehören, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(7) Jedem in Einzelhaft angehaltenen jugendlichen Strafgefangenen ist täglich mindestens zweimal Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(8) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

(9) Jugendlichen Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung zu tragen.

(10) Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Strafvollzug in Stufen sind nicht anzuwenden.

(11) Für die Behandlung Jugendlicher, an denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird, gelten die Abs. 1 bis 10 dem Sinne nach.

Abweichen vom regelmäßigen Jugendstrafvollzug

§ 59. Erfordert die Eigenart eines jugendlichen Strafgefangenen ein Abweichen vom regelmäßigen Strafvollzug, so hat der Anstaltsleiter die notwendigen Abweichungen von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und dieses Abschnittes anzuordnen. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Kosten des Strafvollzuges

§ 60. Die wegen einer Jugendstraftat verurteilten Personen sind zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.

Artikel II

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 205/1982, 295/1984 und 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 23 Abs. 1 Z 2, 34 Z 1 und 39 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „achtzehnten“ das Wort „neunzehnten“.

2. In den §§ 74 Z 2 und 211 Abs. 4 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „achtzehnte“ das Wort „neunzehnte“.

3. Die Überschrift vor § 92 hat zu lauten:

„Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen“

4. Die Überschrift vor § 93 hat zu lauten:

„Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen“

5. Die Überschrift vor § 208 hat zu lauten:

„Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren“

6. Im § 208 treten an die Stelle der Worte „unmündiger oder jugendlicher Personen“ die Worte „von Personen unter sechzehn Jahren“ sowie an die Stelle der Worte „jugendlichen Person“ jeweils die Worte „Person unter sechzehn Jahren“.

7. Die Überschrift vor § 209 hat zu lauten:

„Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren“

8. Im § 209 treten an die Stelle der Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ die Worte „nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres“ und an die Stelle der Worte „jugendlichen Person“ die Worte „Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

9. Im § 210 treten an die Stelle der Worte „Jugendlichen“ die Worte „Personen unter achtzehn Jahren“.

Artikel III

Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972

Der § 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 erhalten die Zahlen 1. bis 3. die Bezeichnungen „2.“ bis „4.“; folgende neue Z 1 wird eingefügt:

„1. drei Jahre,

wenn er wegen Jugendstraftaten nach den §§ 12 oder 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 verurteilt worden ist, endet im Fall des § 13 jedoch nicht, bevor das Gericht ausgesprochen hat, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird;“.

2. Im Abs. 1 hat die neue Z 2 zu lauten:

„2. fünf Jahre,

wenn er zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder nur zu einer Geldstrafe oder weder zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist oder wenn er außer im Falle der Z 1 nur wegen Jugendstraftaten verurteilt worden ist;“.

Artikel IV

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des bisherigen sechsten Abschnittes tritt folgender neuer Abschnitt:

„SECHSTER ABSCHNITT

Mitwirkung an außergerichtlichen Tausgleichen und gemeinnützigen Leistungen

§ 29. (1) An Bemühungen um außergerichtliche Tausgleiche (§ 7 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind. Sie berichten der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht im Einzelfall über das Ergebnis ihrer Mitwirkung an solchen Bemühungen.

(2) Die §§ 7, 7 a und 11 gelten für die Mitwirkung an außergerichtlichen Tausgleichen dem Sinne nach.

§ 29 a. An der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen (§§ 19, 20 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Gerichte Bewährungshelfer mit.

§ 29 b. Die §§ 19, 20 Abs. 1 und 5, 21 sowie der dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes gelten bei der Mitwirkung an Bemühungen um außergerichtliche Tausgleiche und an der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen dem Sinne nach.“

Artikel V**Änderungen des Finanzstrafgesetzes**

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 414/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ist der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 19 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

2. § 24 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten

§ 24. (1) Für Jugendstraftaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstückes die §§ 2, 3, 5 Z 6, 9 bis 16 und 19 bis 22 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

(2) Für Jugendstraftaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, gelten die §§ 5 Z 6 und 13 bis 15 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sinngemäß.“

3. Im § 26 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 43 a, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB sinngemäß. Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesehen werden; die des Wertersatzes nur bei Jugendstraftaten.“

4. In den §§ 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „achtzehnten Lebensjahres“ die Worte „neunzehnten Lebensjahres“.

5. Im § 180 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1988)“ ersetzt.

6. § 181 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Jugendlichen ist die Untersuchungshaft nur zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere familienrechtlicher oder jugendwohlfahrtsrechtlicher Art, erreicht werden kann. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache durch Organe der Finanz- oder Zollämter, der Zollwache oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes und seiner förmlichen Vernehmung durch die Finanzstrafbehörde ist auf Verlangen des Jugendlichen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre. Über das Recht auf Beiziehung ist der Jugendliche zu belehren, nachdem er festgenommen worden ist.“

7. § 184 hat zu lauten:

„§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß.“

8. Im § 185 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstraftat (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) gelten die §§ 45 und 60 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.“

9. § 225 entfällt.

Artikel VI**Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 1985**

Im § 5 Abs. 3 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1988 hat die Z 2 zu lauten:

„2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder das strafgerichtliche Verfahren, sei es auch nur vorläufig, eingestellt worden“.

Artikel VII**Änderung des Pornographiegesetzes**

Das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1952, 278/1961 und 422/1974 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 46/1972, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird aufgehoben.

Artikel VIII**Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Art. III tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1988 tritt mit den sich aus dem Art. IX ergebenden Einschränkungen das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1961, BGBl. Nr. 278, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 – JGG 1961) in seiner geltenden Fassung außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt auch, soweit diese Rechtsvorschrift noch als Bundesgesetz in Geltung steht, die Verordnung vom 27. Feber 1855, RGBl. Nr. 39, außer Kraft.

Artikel IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Der dritte und vierte Abschnitt dieses Bundesgesetzes, die durch den Art. II geänderten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die durch Art. V Z 1 bis 4 geänderten Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil oder Erkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils oder Erkenntnisses infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

(2) Die nachträgliche Straffestsetzung zu einer bedingten Verurteilung richtet sich nach den §§ 15 und 16 dieses Bundesgesetzes.

(3) Soweit in einem Strafverfahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vormundschafts- oder pflegschaftsbehördliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen getroffen werden, gelten für die Erhebung eines Rechtsmittels und das Verfahren hierüber die bisherigen Bestimmungen.

(4) Änderungen der sachlichen Zuständigkeit und der Zusammensetzung der Gerichte durch dieses Bundesgesetz haben auf anhängige Strafverfahren keinen Einfluß. Ist jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Anklageschrift oder ein Strafantrag noch nicht eingebracht worden, so sind diese beim nunmehr zuständigen Gericht einzubringen. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Urteil infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens aufgehoben wird.

(5) Die durch Art. III geänderten Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 sind auf Verurteilungen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1990 rechtskräftig werden.

(6) Im Strafregister sind Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes sowie alle sich auf solche Verurteilungen beziehenden Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen bis zum 31. Dezember 1989 unter den Bezeichnungen der §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ersichtlich zu machen. Mit 1. Jänner 1990 sind alle Verurteilungen nach den §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 und den §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes sowie alle sich auf solche Verurteilungen beziehenden Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen unter den neuen Bezeichnungen der §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes ersichtlich zu machen.

(7) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit denjenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft treten, auf die sie sich gründen.

(8) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

Artikel X

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Art. I, II, III, IV, VII, VIII und IX der Bundesminister für Justiz, der hinsichtlich des Art. I § 20 Abs. 6 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des Art. I §§ 35 Abs. 4 und 37 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Art. VIII Abs. 3 zweiter Satz das Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht, Kunst und Sport und für Wissenschaft und Forschung zu pflegen hat;
2. hinsichtlich des Art. V der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987 und 287/1987 und
3. hinsichtlich des Art. VI der Bundesminister für Landesverteidigung.